

eu top thema

Wirtschaftskammer Österreich

Der neue Rechtsrahmen für die Komitologie
nach dem Vertrag von Lissabon

03/2017

eu top thema

Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte



INHALTSVERZEICHNIS

A. Komitologie vor dem Vertrag von Lissabon	3
I. BEGRIFF UND FUNKTION DER KOMITOLOGIE	3
II. KOMITOLOGIE-AUSSCHÜSSE	3
III. DIE VIER KOMITOLOGIE-VERFAHREN VOR DEM LISSABON-VERTRAG IM EINZELNEN	4
1. Beratungsverfahren	4
2. Verwaltungsverfahren	4
3. Regelungsverfahren	5
4. Regelungsverfahren mit Kontrolle	6
B. Welche Änderungen bringt der Vertrag von Lissabon?	7
I. DELEGIERTE RECHTSAKTE	7
1. Die Regelung des Artikel 290 AEUV	7
1.1. Ausübung der Befugnisübertragung	8
1.2. Einwände gegen delegierte Rechtsakte	9
1.3. Widerruf der Befugnisübertragung	10
2. Konsultationen bei der Vorbereitung und Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten	11
3. Wie setzen sich die Expertenausschüsse zusammen?	12
II. DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE: DIE NEUE KOMITOLOGIE-VERORDNUNG	13
1. Die Regelung des Artikel 291 AEUV	13
1.1. Das Beratungsverfahren	13
1.2. Das Prüfverfahren	14
1.3. Sofort geltende Durchführungsrechtsakte	16
1.4. Der Berufungsausschuss	16
1.5. Schriftliches Verfahren	17
1.6. Kontrollrecht des Europäischen Parlaments und des Rates	18
1.7. Geschäftsordnung des Ausschusses	18
1.8. Informationen über Ausschussverfahren	19
1.9. Konsultation von Stakeholdern bei der Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten	19
1.10. Unterschiede zwischen Komitologie-Beschluss 1999 und Komitologie-Verordnung 2011/20	20
1.11. Kommissionsvorschlag zur Änderung der Komitologie-VO 2011	21
III. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND ANPASSUNG BESTEHENDER BASISRECHTSAKTE	22
1. Übergangsbestimmungen der Komitologie-Verordnung (EU) Nr. 182/2011	22
2. Omnibus-VO zur Anpassung von Rechtsakten an Art. 290 AEUV und Art. 291 AEUV	23
3. Neue Vorschläge zur Anpassung von Rechtsakten an Art. 290 AEUV und Art. 291 AEUV	23
IV. VERHÄLTNIS ZWISCHEN DELEGIERTEN RECHTSAKTEN UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTEN	24
V. AUSNAHMEREGLUNGEN FÜR DIE GEMEINSAME HANDELSPOLITIK	25
1. Endgültige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen	25
2. Vorläufige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen	26
3. Endgültige multilaterale Schutzmaßnahmen	26
VI. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	27
1. Delegierte Rechtsakte	27
2. Durchführungsrechtsakte	28
3. Spezialfälle: Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards	28
QUELLENVERZEICHNIS	30
ANHANG: VERORDNUNG (EU) NR. 182/2011	33

A. KOMITOLOGIE VOR DEM VERTRAG VON LISSABON

I. Begriff und Funktion der Komitologie

Komitologie bezeichnete das Ausschusssystem, durch das die Kommission bei der Durchführung von EG-Rechtsakten unterstützt und kontrolliert wurde. Der erste Ausschuss nahm bereits 1961 seine Arbeit auf.

Rechtsgrundlage für die Komitologieverfahren vor Lissabon war der Artikel 202 EGV. Der Rat als Rechtsetzungsorgan übertrug gemäß Art. 202 EGV seine Durchführungsbefugnisse auf die Kommission. In spezifischen Fällen konnte der Rat sich vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben.

In jedem Basisrechtsakt sind der Umfang der Durchführungsbefugnisse sowie die Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festgelegt, die der Kommission vom Rat übertragen werden. Die Europäische Kommission wird bei der Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse von so genannten „Komitologie-Ausschüssen“ unterstützt.¹

II. Komitologie-Ausschüsse

Zusammensetzung:

Komitologie-Ausschüsse setzen sich aus stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedstaaten (in der Regel aus den Ministerien) zusammen und tagen unter dem Vorsitz eines nicht stimmberechtigten Vertreters der Kommission. Die Ausschüsse ermöglichen es der Kommission, vor der Annahme von Durchführungsmaßnahmen einen Dialog mit den einzelstaatlichen Behörden herzustellen. Auf diese Weise vergewissert sich die Kommission, dass diese Maßnahmen den Gegebenheiten in den betreffenden Ländern entsprechen.

Die Sitzungen finden auf Einladung der Europäischen Kommission in der Regel mehrmals jährlich statt. Nach jeder Sitzung wird eine Kurzniederschrift über Inhalt und Abstimmungsergebnis verfasst. Einen genauen Überblick über die Ausschüsse bietet der alljährliche Bericht der Kommission über die Arbeit der Ausschüsse. Ende 2015 gab es 280 Komitologie-Ausschüsse, die meisten in den Bereichen Unternehmen/Industrie, Umwelt sowie Verkehr. Im Jahr 2015 wurden 1.506 Durchführungsrechtsakte erlassen sowie 129 Maßnahmen im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle ([KOM\(2016\)772](#)).

Gesetzliche Grundlage:

Waren die ersten Komitees noch auf einer ad-hoc Basis gebildet worden, bekamen sie ihre rechtliche Einbettung in die EU-Gesetzgebung mit dem Komitologie-Beschluss vom 13. Juni 1987.² Um den Vertragsänderungen - und insbesondere den aufgrund des Mitentscheidungsverfahrens ausgeweiteten Befugnissen des Parlaments - Rechnung zu tragen und das System zur Durchführung von Rechtsakten der EU zu verbessern, wurde der Beschluss von 1987 durch den Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 ersetzt .

Mit dem Komitologie-Beschluss von 1999 (1999/468/EG)³ wurde dem Europäischen Parlament im Zusammenhang mit der Durchführung von Rechtsakten, die im Mitentscheidungsverfahren erlassen werden, ein Mitspracherecht eingeräumt. In diesen Fällen konnte das Parlament nunmehr in einer mit Gründen versehenen Entschließung erklären, dass die geplante Maßnahme seiner Auffassung nach über die in den Basisrechtsakten vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausging. Das Europäische Parlament unterrichtete den Rat über seinen Standpunkt, aber nur der Rat konnte die Maßnahme ablehnen.

Der Beschluss von 1999 wurde durch einen weiteren, im Juli 2006 angenommenen Beschluss (2006/512/EG)⁴ geändert,⁵ durch den das Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt wurde. Mit diesem neuen Verfahren

¹ Französisch „comité“ = Ausschuss

² Beschluss 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987

³ [Beschluss 1999/468/EG](#) des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, EU-Amtsblatt L 184 vom 17. Juli 1999

⁴ [Beschluss 2006/512/EG](#) des Rates vom 17. Juli 2006 zur Änderung des Beschlusses 1999/468/EG, EU-Amtsblatt L 200 vom 22. Juli 2006

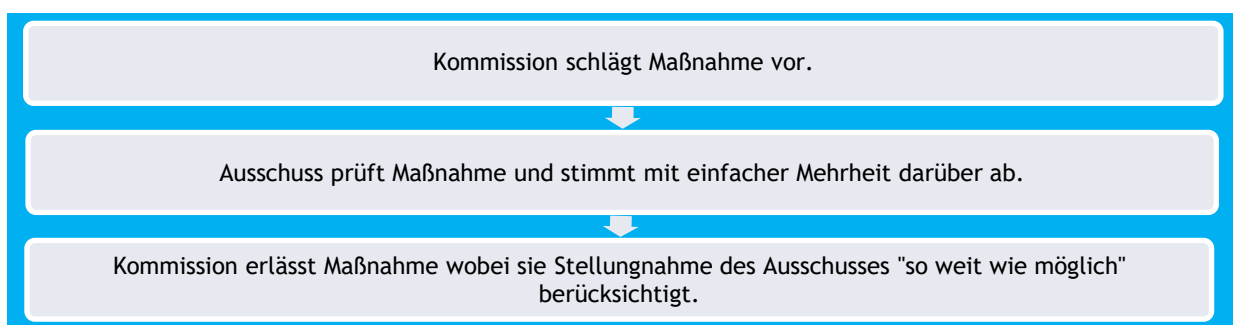
⁵ [Konsolidierte Fassung](#) im EU-Amtsblatt C 255 vom 21. Oktober 2006

wurden die beiden Legislativorgane Rat und Europäisches Parlament bezüglich der Kontrolle der Kommission bei der Ausübung der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse in den unter das Mitentscheidungsverfahren fallenden Bereichen gleichgestellt. Das betrifft Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen des Basisrechtsaktes bewirken.

III. Die vier Komitologie-Verfahren vor dem Lissabon-Vertrag im Einzelnen

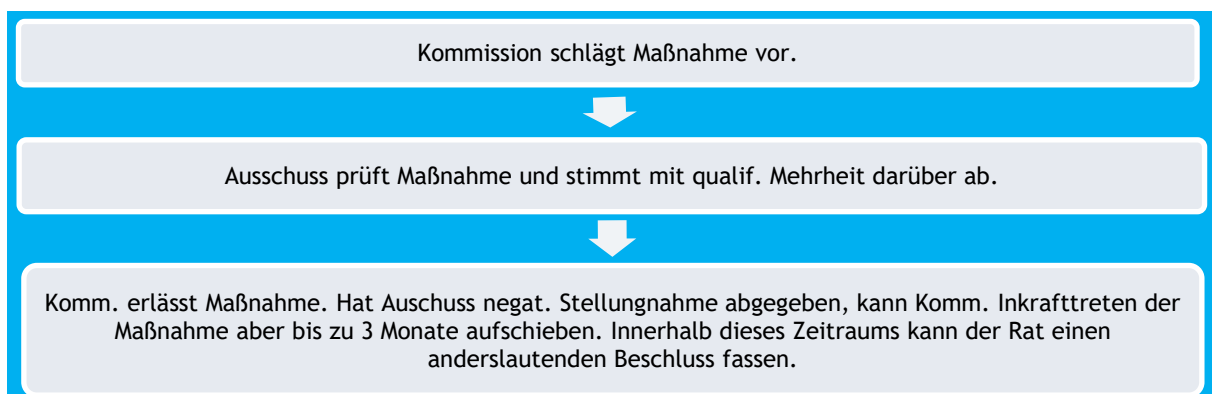
1. Beratungsverfahren:⁶

In all den Fällen, in denen es als zweckmäßigstes Verfahren angesehen wird. Das Verfahren lässt der Kommission die weiteste Freiheit, da der Ausschuss hier eine rein empfehlende Wirkung hat. Die beratenden Ausschüsse legen ihre Stellungnahme der Kommission vor, die versuchen muss, sie zu berücksichtigen.



2. Verwaltungsverfahren:⁷

Bei Verwaltungsmaßnahmen (Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik, Fischereipolitik) oder bei der Durchführung von Programmen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Haushalt. Stehen die von der Kommission festgelegten Maßnahmen nicht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, so hat die Kommission sie dem Rat vorzulegen, der innerhalb einer im Basisrechtsakt festgelegten Frist mit qualifizierter Mehrheit einen anders lautenden Beschluss fassen kann. Stimmt der Rat den Maßnahmen der Kommission zu oder äußert er sich nicht, treten die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen in Kraft.



⁶ Art. 3 des Komitologiebeschlusses 1999/468/EG in der Fassung des Beschlusses 2006/512/EG

⁷ Art. 4 des Komitologiebeschlusses 1999/468/EG in der Fassung des Beschlusses 2006/512/EG

3.Regelungsverfahren:⁸

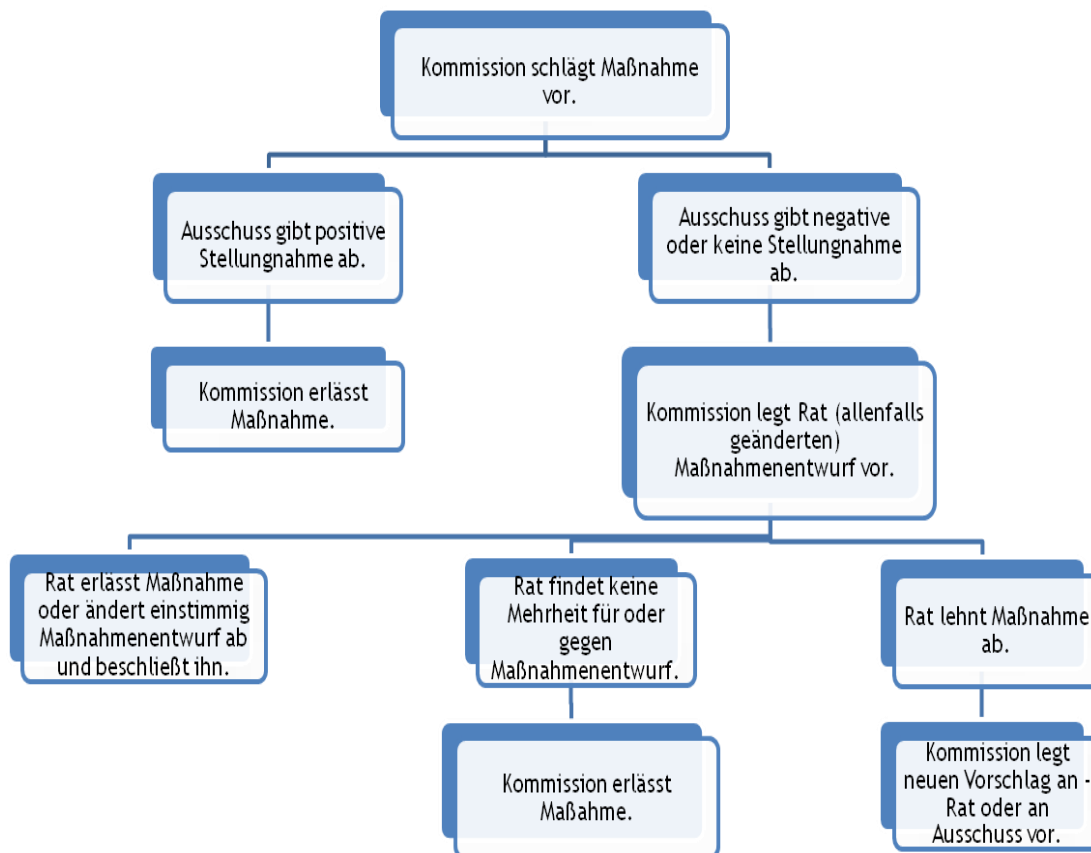
Bei Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen des Basisrechtsakts angewandt werden sollen, wie etwa Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, sowie bei Maßnahmen, mit denen bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen eines Basisrechtsakts angepasst oder aktualisiert werden sollen.

Anders als beim Verwaltungsverfahren muss der Ausschuss hier ausdrücklich den Vorschlägen der Kommission zustimmen. Hat der Ausschuss die Maßnahmen in seiner Stellungnahme mit qualifizierter Mehrheit gebilligt, erlässt die Kommission die Maßnahme.

Stehen die von der Kommission vorgesehenen Maßnahmen nicht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses oder es erfolgte keine Stellungnahme des Ausschusses, so hat die Kommission sie dem Rat sowie dem Europäischen Parlament (zur Information) vorzulegen. Das Europäische Parlament unterrichtet den Rat über seinen Standpunkt.

Nimmt der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten den Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit an oder beschließt er nichts, so tritt der Vorschlag der Kommission in Kraft.

Im Falle einer Ablehnung der Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit durch den Rat kann die Kommission dem Rat einen geänderten Vorschlag, einen neuen Vorschlag oder ihren ursprünglichen Vorschlag erneut unterbreiten.



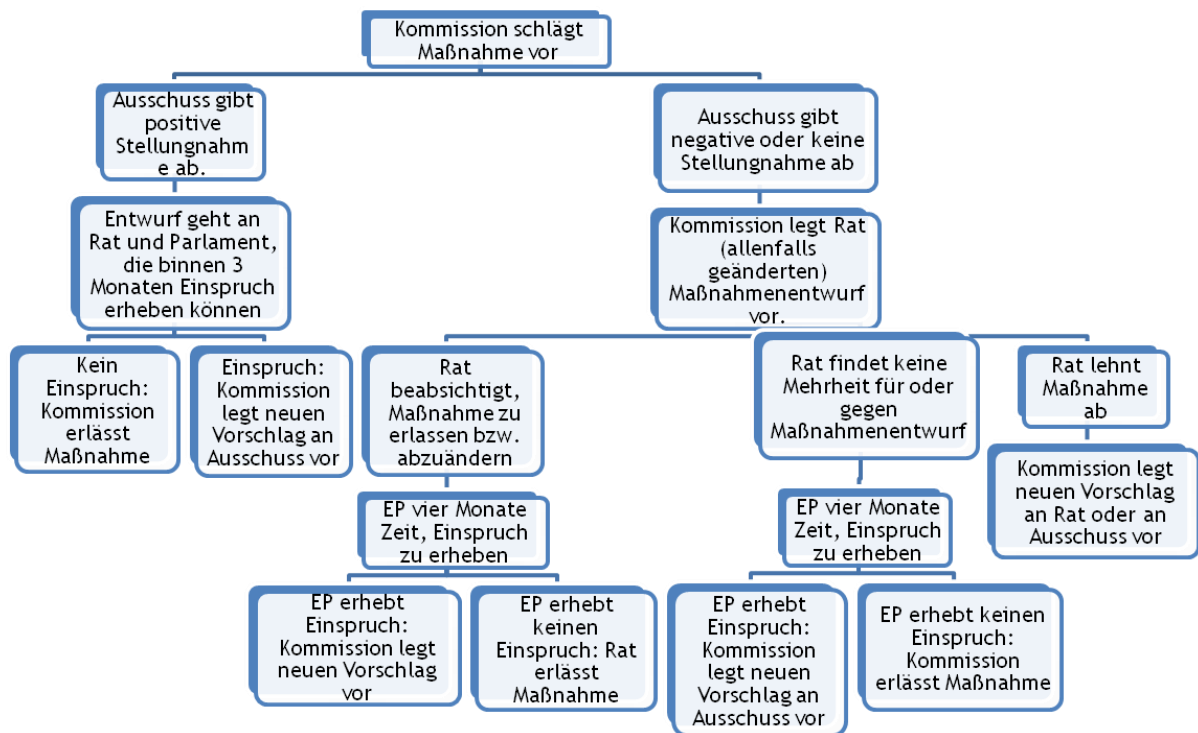
⁸ Art. 5 des Komitologiebeschlusses 1999/468/EG in der Fassung des Beschlusses 2006/512/EG

4. Regelungsverfahren mit Kontrolle:⁹

Es kommt obligatorisch zur Anwendung, wenn in einem im Mitentscheidungsverfahren erlassenen Basisrechtsakt vorgesehen ist, „dass Maßnahmen von allgemeiner Tragweite angenommen werden, die eine Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieses Rechtsakts bewirken“ (so genannte quasi-legislative Maßnahmen). Das Regelungsverfahren mit Kontrolle ersetzt das gewöhnliche Regelungsverfahren bei allen Basisrechtsakten, die nach dem Mitentscheidungsverfahren zustande gekommen sind.

Im Unterschied zum Regelungsverfahren kann die Kommission im Regelungsverfahren mit Kontrolle selbst dann nicht die von ihr beabsichtigte Durchführungsmaßnahme erlassen, wenn die Stellungnahme des Ausschusses positiv war (qualif. Mehrheit), vielmehr muss die Kommission auch in diesem Fall den Entwurf dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle unterbreiten.

Lehnt eines der beiden Organe die Maßnahme ab (Rat: qualifizierte Mehrheit, EP: absolute Mehrheit), so kann die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nicht erlassen. Sie kann hingegen einen geänderten Vorschlag oder einen neuen Vorschlag unterbreiten. Spricht sich keines der beiden Organe gegen den Entwurf von Maßnahmen aus, so werden sie von der Kommission erlassen.



Verfahren bei Fällen äußerster Dringlichkeit:

Stehen die von der Kommission beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses in Einklang, erlässt die Kommission die Maßnahmen und teilt diese Rat und Parlament mit. Innerhalb eines Monats können Rat oder Parlament die Maßnahmen mit Begründung ablehnen. Bei Ablehnung hebt die Kommission die Maßnahmen auf. Sie kann diese jedoch aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes vorläufig aufrechterhalten. Sie legt dann dem Ausschuss einen geänderten Entwurf oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt vor. Die vorläufigen Maßnahmen bleiben in Kraft, bis sie durch den endgültigen Rechtsakt ersetzt werden.

⁹ Art. 5a des Komitologiebeschlusses 2006/512/EG

B. WELCHE ÄNDERUNGEN BRINGT DER VERTRAG VON LISSABON?

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die Rechtsgrundlage für die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen auf die Kommission neu gefasst (Art. 290 AEUV und Art. 291 AEUV). Der Vertrag von Lissabon unterscheidet nun zwischen Gesetzgebungsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter (u.a. delegierte Befugnisse für quasi-legislative Maßnahmen und Durchführungsbefugnisse).

Gesetzgebungsakte (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse) werden im Rahmen des ordentlichen oder besonderen Gesetzgebungsverfahrens angenommen, d.h. entweder vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam oder von einem dieser beiden Organe mit Beteiligung des jeweils anderen (Art. 289 AEUV). Gesetzgebungsakte sehen grundsätzlich die Regelung wesentlicher Aspekte eines Bereichs vor.

Rechtsakte ohne Gesetzescharakter werden nicht im Rahmen eines ordentlichen oder besonderen Gesetzgebungsverfahrens angenommen. Sie können vom Rat, der Kommission oder - in bestimmten Fällen - der Europäischen Zentralbank erlassen werden. Beispiele für Rechtsakte ohne Gesetzescharakter sind **delegierte Rechtsakte** (Artikel 290 AEUV) und **Durchführungsrechtsakte** (Artikel 291 AEUV), die auf der Grundlage von Gesetzgebungsakten erlassen werden.

Während die Vertragsbestimmung über delegierte Rechtsakte (Artikel 290 AEUV) unmittelbar anwendbar und seit 1. Dezember 2009 in Kraft ist, sieht Artikel 291 AEUV betreffend die Durchführungsbefugnisse vor, dass eine Verordnung¹⁰ erlassen werden muss, um die Bedingungen zu regeln, nach denen die **Mitgliedstaaten** die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.

I. Delegierte Rechtsakte

1. Die Regelung des Artikel 290 AEUV

Artikel 290 AEUV:

*(1) In Gesetzgebungsakten kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, **Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften** des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen. In den betreffenden Gesetzgebungsakten werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Aspekte eines Bereichs sind dem Gesetzgebungsakt vorbehalten und eine Befugnisübertragung ist für sie deshalb ausgeschlossen.*

(2) Die Bedingungen, unter denen die Übertragung erfolgt, werden in Gesetzgebungsakten ausdrücklich festgelegt, wobei folgende Möglichkeiten bestehen:

a) Das Europäische Parlament oder der Rat kann beschließen, die Übertragung zu widerrufen.

b) Der delegierte Rechtsakt kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament

oder der Rat innerhalb der im Gesetzgebungsakt festgelegter Frist keine Einwände erhebt.

Für die Zwecke der Buchstaben a und b beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

(3) In den Titel der delegierten Rechtsakte wird das Wort "delegiert" eingefügt.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, EU-Amtsblatt L 55 vom 28. Februar 2011

Der Geltungsbereich der delegierten Rechtsakte entspricht im Allgemeinen dem Geltungsbereich von Durchführungsbestimmungen im Rahmen des bisherigen Regelungsverfahrens mit Kontrolle. Der Geltungsbereich ist jedoch laut Kommission¹¹ nicht unbedingt deckungsgleich. Deshalb soll jede automatische Übernahme vermieden werden.

Rat und Parlament können demnach die Kommission in einem Basisrechtsakt dazu ermächtigen, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Allerdings darf dies nur im Falle von Ergänzungen oder Abänderungen nicht wesentlicher Elemente eines Rechtsaktes geschehen. Die Kommission wird dabei von Rat und Parlament kontrolliert.

2011 definierten Parlament, Rat und Kommission in einer [Interinstitutionellen Vereinbarung](#) („Common Understanding“) die Vorgangsweise, wie Ermächtigungen an die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte in EU-Basisgesetzgebungsakte eingebaut werden.

Im Mai 2015 legte die Europäische Kommission eine Mitteilung zur besseren Rechtsetzung ([KOM\(2015\)215](#)) sowie einen Vorschlag für eine neue Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vor, einschließlich einer neuen Verständigung zu den delegierten Rechtsakten ([KOM\(2015\)216](#)).

Die [Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung](#) (IIV) trat am 13. April 2016 in Kraft und wurde am 12. Mai 2016 im Amtsblatt L 123 veröffentlicht. Die im Anhang enthaltene **Verständigung zu den delegierten Rechtsakten** ersetzt das Common Understanding aus dem Jahr 2011. Es wird darin u.a. auf die Konsultationen bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte, die Vorkehrungen für die Übermittlung von Dokumenten, die Dauer der Befugnisübertragung, die Fristen für die Erhebung von Einwänden durch Rat und Parlament sowie die Standardformulierungen in den Basisrechtsakten eingegangen.

Die IIV sieht darüber hinaus weitere Verhandlungen zwischen den Organen vor, um Kriterien der Abgrenzung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festzulegen sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Registers der delegierten Rechtsakte bis Ende 2017.

1.1. Ausübung der Befugnisübertragung

Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt¹² erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Delegierte Rechtsakte, die an Rat und Parlament übermittelt worden sind, können in den folgenden Dokumentenregistern abgerufen werden:

- im [Dokumentenregister der Kommission](#): als Dokumentenart „delegierter Rechtsakt“ auswählen, ggf. auch die zuständige Generaldirektion. Dort steht bei jedem delegierten Rechtsakt auch, ob die Einspruchsfrist von Rat und EP noch läuft oder ob der delegierte Rechtsakt schon im Amtsblatt veröffentlicht worden ist.
- im [Dokumentenregister des EP](#): bei „weitere Kriterien“ die Dokumentenkategorie „Delegierte Rechtsakte“ auswählen
- im [Dokumentenregister des Rates](#): bei der detaillierten Suche z.B. im Feld „Wörter im Betreff“ den Begriff delegierte Verordnung eingeben, die Einschränkung nach Sachgebiet ist möglich.

In der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung verständigten sich Rat, Parlament und Kommission darauf, bis Ende 2017 ein **gemeinsames Register** der delegierten Rechtsakte einzurichten, um die Transparenz zu erhöhen.

¹¹ [KOM \(2009\)673](#): Mitteilung zur Umsetzung von Art. 290 AEUV

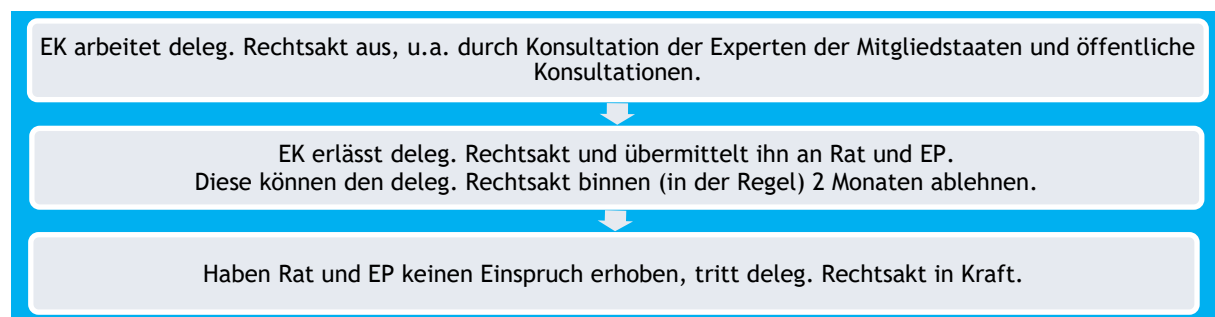
¹² z.B. [C\(2015\)6565](#): Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

1.2. Einwände gegen delegierte Rechtsakte

Rat und Europäisches Parlament haben das Recht, innerhalb einer Frist von **zwei Monaten** ab dem Datum der Übermittlung¹³ des delegierten Rechtsakts in allen EU-Amtssprachen Einwände zu erheben.¹⁴ Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates kann diese Frist um zwei Monate verlängert werden.

Haben bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union (Teil L) veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft. Der delegierte Rechtsakt kann bereits **vor** Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.

Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Bis zum Ende der 7. Wahlperiode (30. Juni 2014) erhoben das Europäische Parlament und der Rat nur jeweils einmal einen Einwand gegen einen delegierten Rechtsakt.¹⁵



Einwände gegen delegierte Rechtsakte durch den Rat

Delegierte Rechtsakte werden zunächst von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe geprüft, z.B. im schriftlichen Verfahren. Der Rat kann nach Befassung der RAG sowie des ASTVI bzw. ASTVII beschließen, keinen Einwand zu erheben.¹⁶ Für einen Einwand des Rates gegen einen delegierten Rechtsakt ist eine **superqualifizierte Mehrheit** notwendig, da der Rat hier nicht auf Vorschlag der Kommission beschließt. Eine superqualifizierte Mehrheit bedeutet 72% der Mitgliedstaaten, die mind. 65% der EU-Bevölkerung vertreten (Art. 238 Abs. 2 AEUV).¹⁷

Einwände gegen delegierte Rechtsakte durch das Europäische Parlament¹⁸

- Die Bestimmungen dazu finden sich in [Art. 105](#) der Geschäftsordnung des EP (Jänner 2017). Der Präsident des EP leitet einen von der Kommission übermittelten delegierten Rechtsakt an den für den Basisrechtsakt **zuständigen Ausschuss** weiter und gibt auf der nächsten Plenartagung die **Frist für Einwände** bekannt. Diese Bekanntgabe wird im **Sitzungsprotokoll des Plenums** unter Angabe des zuständigen Ausschusses veröffentlicht.¹⁹

¹³ Die Kommission übermittelt in folgenden Zeiträumen keine delegierten Rechtsakte: 22. Dezember bis 6. Jänner, 15. Juli bis 20. August. Bei Rechtsakten im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens ist das nicht der Fall, die Frist für Einsprüche beginnt jedoch erst nach Ablauf dieser Zeiträume.

¹⁴ Ein Organ, das bei der Erlassung eines Basisrechtsakts im Rahmen eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens z.B. nur ein Anhörungsrecht hatte, kann gegen einen delegierten Rechtsakt, der aufgrund dieses Basisrechtsakts erlassen wurde, keinen Einwand erheben bzw. die Delegation nicht widerrufen (vgl. Schusterschitz in Mayer/Stöger (Hrsg) EUV/AEUV, Art 290 (2014) Rz 21).

¹⁵ Tätigkeitsbericht über Verfahren der Mitentscheidung und Vermittlungsverfahren (2009- 2014), Europäisches Parlament 2014

¹⁶ z.B. Ratsdokument [6853/17](#): Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 14.12.2016 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2013, 2014 und 2015 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeugen - Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

¹⁷ z.B. der [Einwand des Rates](#) vom 9. Dezember 2013. Dieser richtete sich gegen den delegierten Beschluss der Kommission betreffend die Annahme der gemeinsamen Mindeststandards, die in dem Beschluss Nr. [1104/2011/EU](#) erwähnt sind (C(2013)05661).

¹⁸ z.B. der [Einwand](#) des EP vom 12. März 2014. Dieser richtete sich gegen die delegierte Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. [1169/2011](#) betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel im Hinblick auf die Definition von „technisch hergestellten Nanomaterialien“ ([C\(2013\)08887](#)).

¹⁹ s. z.B. das Protokoll der Plenarsitzung vom 1. Februar 2017, [Punkt 8](#)

- Der **zuständige Ausschuss** kann beschließen, für die Prüfung des delegierten Rechtsakts einen **Berichterstatler** zu ernennen. Ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Frist für Einwände unter Einhaltung der Bestimmungen des Basisrechtsakts verlängert werden soll, informiert der Vorsitzende des Ausschusses im Namen des Parlaments Rat und Kommission.
- Der zuständige Ausschuss kann dem Parlament, ggf. nach Konsultation aller betroffenen Ausschüsse, einen **Entschließungsantrag** vorlegen, in dem die Gründe für die Einwände des Parlaments genannt werden. Die Kommission kann darin auch aufgefordert werden, einen neuen delegierten Rechtsakt vorzulegen, der den Empfehlungen des EP Rechnung trägt. Für die Annahme im Plenum ist eine **absolute Mehrheit** notwendig.

Wenn der zuständige Ausschuss 10 Werktage vor Beginn jener Plenartagung, deren Mittwoch dem Ablauf der Frist für Einwände unmittelbar vorausgeht, keinen Entschließungsantrag vorgelegt hat, können eine Fraktion oder mind. 38 Abgeordnete²⁰ einen Entschließungsantrag zur Aufnahme in die Tagesordnung für diese Plenartagung einreichen.

- Der zuständige Ausschuss kann auch empfehlen, dass das Parlament **vor Ablauf der Frist** erklären sollte, dass es **keine Einwände** erhebt. In diesem Fall informiert er den Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitzenden schriftlich darüber und legt eine entsprechende Empfehlung vor. Werden weder auf der folgenden Sitzung der Konferenz der Ausschussvorsitzenden noch in Dringlichkeitsfällen schriftlich Einwände erhoben, wird der Präsident des EP darüber informiert. Dieser setzt wiederum unverzüglich das Plenum in Kenntnis.²¹

Wenn sich innerhalb von **24 Stunden nach der Bekanntgabe im Plenum** eine Fraktion oder mind. 37 Abgeordnete gegen die Empfehlung aussprechen, wird darüber mit **einfacher Mehrheit** abgestimmt.²² Wenn jedoch in dieser Frist keine Einwände erhoben werden, gilt die Empfehlung als angenommen (spätere Vorschläge für Einwände sind unzulässig).²³ Der delegierte Rechtsakt kann bereits vor Ablauf der Frist für Einwände im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn Rat und EP erklärt haben, keine Einwände zu erheben (s. Interinstitutionelle Vereinbarung).

- Bestimmungen über die Vorgangsweise, wenn ein Basisrechtsakt im Verfahren mit assoziierten Ausschüssen oder mit gemeinsamen Ausschusssitzungen angenommen wurde, finden sich in [Art. 107](#) der Geschäftsordnung des EP.

1.3. Widerruf der Befugnisübertragung

Die Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat **jederzeit** widerrufen werden. Wenn der Rat oder das Parlament beabsichtigen, die Befugnisübertragung in einem konkreten Fall zu widerrufen, informieren sie einander sowie die Kommission mind. 1 Monat vor der Beschlussfassung (s. Interinstitutionelle Vereinbarung). Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (Teil L) wirksam. Die Gültigkeit von Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

Das Europäische Parlament hat bei den delegierten Rechtsakten eine **völlige Gleichberechtigung** mit dem Rat. Der für einen bestimmten Basisrechtsakt zuständige Ausschuss kann dem Parlament auf eigenes Betreiben einen mit Gründen versehenen **Entschließungsantrag** vorlegen, in dem die Befugnisübertragung an die Kommission teilweise oder vollständig widerrufen oder die stillschweigende Verlängerung der Befugnisübertragung abgelehnt wird. Für die Annahme dieses Entschließungsantrags ist eine **absolute Mehrheit** notwendig.²⁴

²⁰ Erreichung der niedrigen Schwelle, d.h. mind. 1/20 der Mitglieder des EP oder 1 Fraktion (GO EP [Art. 105](#) Abs. 3, [Art. 168a](#))

²¹ s. z.B. das Protokoll der Plenarsitzung vom 18. Mai 2015, [Punkt 11](#)

²² s. z.B. das Protokoll der Plenarsitzung vom 10. Dezember 2013, [Punkt 17, 2. Unterpunkt](#) in Verbindung mit der Plenarsitzung vom 12. Dezember 2013, [Punkt 12.13.](#) und [Punkt 12.14.](#)

²³ s. z.B. das Protokoll der Plenarsitzung vom 19. Mai 2015, [Punkt 12](#)

²⁴ [Art. 105 \(7\)](#) der Geschäftsordnung des EP vom Jänner 2017

Im Basisrechtsakt kann der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen unbestimmten oder bestimmten Zeitraum übertragen werden. Im letzteren Fall sollte laut IIV im Basisrechtsakt grundsätzlich festgelegt sein, dass die Befugnisübertragung automatisch um denselben Zeitraum verlängert wird, wenn nicht das Europäische Parlament oder der Rat spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einspruch gegen die Verlängerung erheben. Die Standardformulierungen sehen auch die Möglichkeit vor, die Befugnisübertragung für einen bestimmten Zeitraum ohne automatische Verlängerung vorzusehen.

1.4. Dringlichkeitsverfahren

Die Interinstitutionelle Vereinbarung sieht ein Dringlichkeitsverfahren in **Ausnahmefällen** vor (z.B. Sicherheit, Gesundheitsschutz oder Außenbeziehungen einschl. humanitäre Krisen), die im Basisrechtsakt genau festzulegen sind. Sobald die Kommission die Annahme eines delegierten Rechtsaktes im Dringlichkeitsverfahren beabsichtigt, kündigt sie das dem Rat und Europäischen Parlament an. Dieser delegierte Rechtsakt tritt unmittelbar in Kraft und wird im EU-Amtsblatt (Teil L) veröffentlicht. Sollte der Rat oder das Parlament innerhalb der im Basisrechtsakt festgelegten Frist Einwände erheben, hebt die Kommission den delegierten Rechtsakt unmittelbar nach der Übermittlung des Einspruchs auf und veröffentlicht diesen Beschluss im EU-Amtsblatt.

2. Konsultationen bei der Vorbereitung und Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten

Eine Ausschussbeteiligung mit nationalen Experten ist bei dem Verfahren nach Art. 290 AEUV, anders als beim Regelungsverfahren mit Kontrolle, nicht vorgesehen.

In der [Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung 2016](#) und der darin enthaltenen Verständigung über delegierte Rechtsakte hat sich die Kommission jedoch verpflichtet, vor der Annahme delegierter Rechtsakte die **Experten aus den Mitgliedstaaten** zu konsultieren. Diese Konsultationen finden entweder in bestehenden Expertengruppen statt oder im Wege von Ad-hoc Sitzungen, zu denen die Kommission über die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten einlädt. Die Kommissionsdienststellen erläutern am Ende jeder Sitzung mit den Experten der Mitgliedstaaten, wie sie deren Auffassungen Rechnung tragen werden. Sollte ein Entwurf eines delegierten Rechtsaktes geändert werden, wird er ebenfalls den Experten der Mitgliedstaaten zur Stellungnahme übermittelt.

Das Europäische Parlament und der Rat erhalten alle Dokumente zur Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zur selben Zeit wie die Experten der Mitgliedstaaten. Sie können auch ihre Experten zu den Sitzungen der Experten der Mitgliedstaaten entsenden.²⁵

Außerdem verpflichtet sich die Kommission in der IIV, vor der Annahme delegierter Rechtsakte das erforderliche Expertenwissen u.a. durch **öffentliche Konsultationen** einzuholen. Wenn mit erheblichen Auswirkungen auf Wirtschaft, Soziales oder Umwelt zu rechnen ist, wird auch eine Folgenabschätzung durchgeführt.²⁶

Über eine eigene **Website** der Kommission können Interessenträger ihre Meinung in verschiedenen Stadien der Ausarbeitung eines delegierten Rechtsaktes mitteilen:

- Konsultationen zu Fahrplänen (**Roadmaps**) und Folgenabschätzungen in der Anfangsphase (**Inception Impact Assessments**).²⁷ Diese Dokumente geben nähere Informationen zur Problemstellung, möglichen Handlungsoptionen, geplanten Folgenabschätzungen etc.
- Konsultationen zu **Folgenabschätzungen** von delegierten Rechtsakten,²⁸ wenn mit erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen zu rechnen ist. Frist für Rückmeldungen: 12 Wochen

²⁵ s. auch [Rahmenvereinbarung](#) über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission vom 7. Oktober 2010

²⁶ s. Mitteilung „Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung“ (KOM(2015)215) und [Tool#5](#) der neuen Leitlinien zur besseren Rechtsetzung vom Mai 2015

²⁷ http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/index_de.htm, bei der Kategorie „delegated act/implementing act“ auswählen, die Suche nach Generaldirektion ist möglich.

²⁸ http://ec.europa.eu/info/law/contribute-law-making_de#potential-impacts

- Konsultationen zu **Entwürfen** von delegierten Rechtsakten,²⁹ Frist für Rückmeldungen: 4 Wochen

3. Wie setzen sich die Expertenausschüsse zusammen?

Im Mai 2016 hat die Europäische Kommission eine neue Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission angenommen.³⁰ Dieser Rahmen gilt auch für **Expertengruppen zur Vorbereitung delegierter Rechtsakte**, jedoch nicht für Komitologieausschüsse oder für Ausschüsse im Rahmen des Europäischen Sozialen Dialogs.

Es gibt folgende zwei Arten von Expertengruppen der Kommission:

- **Offizielle Expertengruppen**, die durch einen Beschluss der Kommission errichtet werden.
- **Informelle Expertengruppen**, die von einer Kommissionsdienststelle mit Einverständnis des zuständigen Kommissionsmitglieds und Vizepräsidenten sowie des Generalsekretariats errichtet werden. Um Überlappungen zu vermeiden, müssen vor Errichtung einer Expertengruppe das Generalsekretariat und andere relevante Dienststellen informell konsultiert werden

Expertengruppen bestehen aus **Vertretern des öffentlichen und/oder privaten Sektors**, die sich mehr als einmal treffen. Sie nehmen **keine bindenden Entscheidungen** an, zu ihren Aufgaben zählen die Beratung und Expertise im Hinblick auf:

- die Vorbereitung von Legislativvorschlägen und politischen Initiativen
- die **Erarbeitung delegierter Rechtsakte**
- die **Umsetzung** bestehender Rechtsvorschriften, Programme und Strategien der EU einschl. der Koordinierung und Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und Stakeholdern
- die Vorbereitung von Durchführungsrechtsakten vor der Übermittlung an den Komitologieausschuss

Expertenausschüsse können sich aus folgenden **Mitgliedern** zusammensetzen:

- Typ A: ad personam ernannte Einzelpersonen, die unabhängig und im öffentlichen Interesse handeln
- Typ B: Einzelpersonen, die ein gemeinsames Interesse von Stakeholdern in einem Politikbereich vertreten
- Typ C: Organisationen (Unternehmen, Verbände, NGOs, Gewerkschaften etc)
- Typ D: **Vertreter der Mitgliedstaaten** (national, regional, lokal)
- Typ E: andere öffentliche Einrichtungen, z.B. Einrichtungen der EU, internat. Organisationen

Ein **Expertenregister** („Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Gremien“) enthält grundsätzlich alle einschlägigen Unterlagen der jeweiligen Expertengruppe, z.B. Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Beiträge der Teilnehmer. Im Expertenregister sind auch die öffentlichen Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen für Expertengruppen zu finden. Mitglieder des Typs B und C werden nur dann ernannt, wenn sie im Transparenzregister registriert sind.

Wenn Vertreter der Mitgliedstaaten zu Sitzungen von Expertengruppen eingeladen werden, um delegierte Rechtsakte vorzubereiten, bekommen Rat und Parlament die jeweiligen Unterlagen zur selben Zeit übermittelt. Außerdem können Experten des Parlaments und des Rates an diesen Sitzungen teilnehmen (s. IIV über Bessere Rechtsetzung 2016). Bereits aufgrund des **Rahmenabkommens** zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission vom Oktober 2010 bekommt das Parlament jene Dokumente, die von der Kommission an Expertenausschüsse mit Vertretern aller Mitgliedstaaten zur Vorbereitung und Umsetzung von EU-Gesetzgebung (einschl. delegierter Rechtsakte und soft law) übermittelt werden. Die Regeln der Kommission für den Schutz von EU-Verschlussachen³¹ gelten auch für Expertengruppen.

²⁹ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives_de

Bei der Dokumentenkategorie „Entwürfe von Rechtsakten der Kommission“ auswählen, dann in der Kategorie „Typ“ entweder Entwurf einer delegierten RL, Entwurf einer deleg. VO oder Entwurf eines deleg. Beschlusses auswählen, die Suche nach Generaldirektion ist möglich.

³⁰ [C\(2016\)3300](#): Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission - Horizontale Bestimmungen und öffentliches Register

[C\(2016\)3301](#): Beschluss der Kommission zur Festlegung horizontaler Bestimmungen über die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen

³¹ [Beschluss 2015/443](#) der Kommission über die Sicherheit in der Kommission, [Beschluss 2015/444](#) der Kommission über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen

II. Durchführungsrechtsakte: Die neue Komitologie-Verordnung

1. Die Regelung des Artikel 291 AEUV

Art. 291 AEUV:

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht.

(2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union, so werden mit diesen Rechtsakten der Kommission oder, in entsprechend begründeten Sonderfällen und in den in den Artikeln 24 und 26 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Fällen, dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 legen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze fest, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.

(4) In den Titel der Durchführungsrechtsakte wird der Wortteil „Durchführungs-“ eingefügt.

Nach Art. 291 AEUV obliegt die Durchführung des Unionsrechts weiterhin den Mitgliedstaaten. Bedarf es jedoch **einheitlicher Bedingungen für die Durchführung** eines verbindlichen Rechtsaktes der Union, kann die Kommission bzw. in bestimmten Fällen der Rat in diesem Rechtsakt ermächtigt werden, **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen. Diese werden im konkreten Fall als Durchführungsverordnungen, Durchführungsrichtlinien oder Durchführungsbeschlüsse bezeichnet.

Die Regeln und Grundsätze, nach denen die **Mitgliedstaaten** die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, werden vom Europäischen Parlament und Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in Verordnungen festgelegt. Die **neue Komitologie-Verordnung (EU) Nr. 182/2011**³² ist seit **1. März 2011** in Kraft und löst den Komitologie-Beschluss 1999/468/EG des Rates ab.

Die neue Komitologie-Verordnung sieht weiterhin **Ausschüsse** mit Vertretern der Mitgliedstaaten unter Vorsitz der Kommission vor. Die Zahl der Verfahren wird auf zwei reduziert - das **Beratungsverfahren** und das **Prüfverfahren**. Daneben gibt es noch Regelungen für unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte und den Erlass von Durchführungsrechtsakten in Ausnahmefällen.

Von der Verordnung ausdrücklich ausgenommen sind die Befugnisse der Kommission zur Durchführung der Wettbewerbsvorschriften.

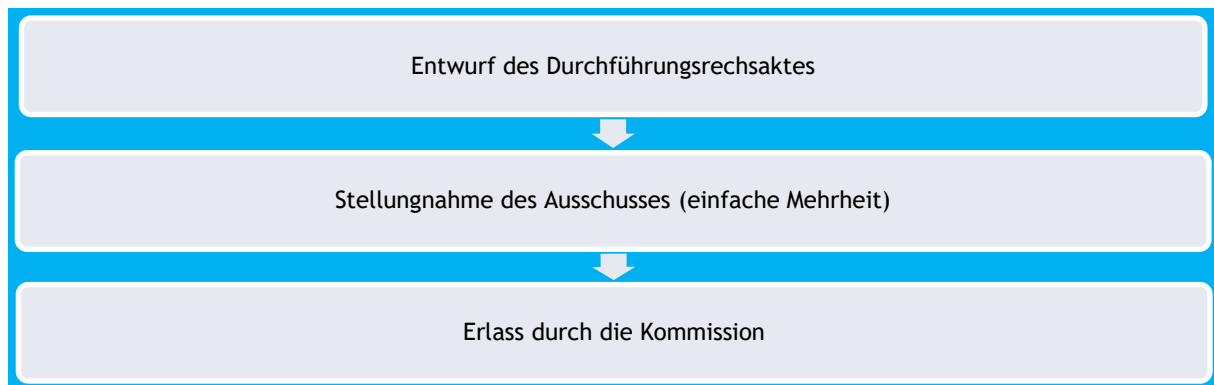
Im Februar 2016 legte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der neuen Komitologie-Verordnung vor ([KOM\(2016\)92](#)). Zu diesem Zeitpunkt sah sie keine Notwendigkeit für Änderungen, im Februar 2017 legte sie jedoch einen Änderungsvorschlag im Hinblick auf den Berufungsausschuss vor ([KOM\(2017\)85](#), s. Punkt 1.11).

1.1. Das Beratungsverfahren

Bereits im Basisrechtsakt wird festgelegt, ob Durchführungsrechtsakte im Rahmen des Beratungs- oder des Prüfverfahrens angenommen werden. Das Beratungsverfahren gelangt grundsätzlich in jenen Bereichen zur Anwendung, die nicht in den Anwendungsbereich des Prüfverfahrens fallen. In hinreichend begründeten Fällen kann das Beratungsverfahren jedoch auch in Anwendungsbereichen des Prüfverfahrens vorgesehen werden (Art. 2).

³² VO (EU) Nr. [182/2011](#) zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, EU-Amtsblatt L 55 vom 28. Februar 2011

Der Ausschuss gibt seine **Stellungnahme** zum Entwurf eines Durchführungsrechtsakts der Kommission ab, im Fall einer Abstimmung mit der **einfachen Mehrheit** seiner Mitglieder. Daraufhin beschließt die Kommission die zu erlassenden Rechtsakte. Dabei berücksichtigt sie soweit wie möglich das Ergebnis der Beratungen und die Stellungnahme des Ausschusses (Art. 4).



1.2. Das Prüfverfahren

Das Prüfverfahren löst die bisherigen Verwaltungs- und Regelungsverfahren des Komitologie-Beschlusses 1999/468/EG des Rates, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG, ab.

Der Anwendungsbereich des Prüfverfahrens umfasst **insbesondere** (Art. 2 Abs. 2):³³

- Durchführungsrechtsakte von **allgemeiner Tragweite**
- sonstige Durchführungsrechtsakte in Bezug auf:
 - **Programme mit wesentlichen Auswirkungen** (Programme mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt; Programme, die sich an Drittländer richten (EW 11))
 - die **gemeinsame Agrarpolitik** und **gemeinsame Fischereipolitik**
 - die **Umwelt, Sicherheit und den Schutz der Gesundheit** oder der **Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen**
 - die **gemeinsame Handelspolitik**
 - die **Besteuerung**

Der Ausschuss gibt seine **Stellungnahme** zum Entwurf eines Durchführungsrechtsakts der Kommission mit **qualifizierter Mehrheit**³⁴ ab.

- **Positive Stellungnahme:** Die Kommission erlässt den Durchführungsrechtsakt (Art. 5 Abs. 2). Eine gemeinsame Erklärung von Rat, Parlament und Kommission zur neuen Komitologie-Verordnung hält außerdem folgendes fest: Die Kommission kann in Ausnahmefällen beschließen, trotz positiver Stellungnahme des Ausschusses einen Durchführungsrechtsakt nicht zu erlassen, um neue Umstände, die sich nach der Abstimmung ergeben haben, berücksichtigen zu können. Zuvor müssen jedoch der Ausschuss und der Gesetzgeber darüber informiert werden.
- **Negative Stellungnahme:** Die Kommission erlässt den Durchführungsrechtsakt nicht.³⁵ Wenn Durchführungsrechtsakte dennoch für notwendig erachtet werden, kann der Vorsitz dem **Ausschuss**

³³ Es handelt sich hier um eine demonstrative Aufzählung.

³⁴ qualifizierte Mehrheit gemäß Art. 16 Abs. 4 und 5 EUV und Art. 238 Abs. 3 AEUV

³⁵ Die Kommission kann den Durchführungsrechtsakt jedoch erlassen, um eine **erhebliche Störung der Agrarmärkte** oder eine **Gefährdung der finanziellen Interessen der Union** (Betrugsbekämpfung im Sinne des Art. 325 AEUV) abzuwenden. In diesem Fall legt die Kommission den erlassenen Rechtsakt **unverzüglich** dem Berufungsausschuss vor. Bei einer negativen Stellungnahme des Berufungsausschusses hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich auf. Bei einer positiven oder keiner Stellungnahme bleibt der Rechtsakt in Kraft (s. Art. 7 „Erlass von

innerhalb von zwei Monaten eine geänderte Fassung übermitteln oder dem **Berufungsausschuss** innerhalb eines Monats den ursprünglichen Entwurf zur Beratung übermitteln (Art. 5 Abs. 3).

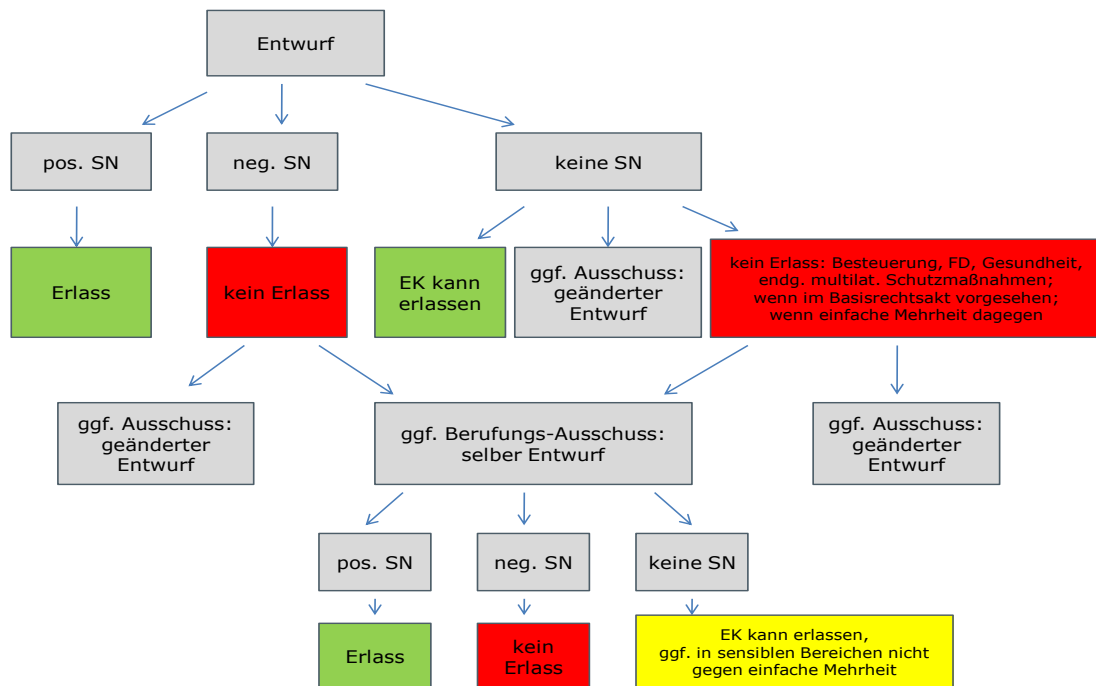
- **Keine Stellungnahme:**³⁶ Die Kommission **kann** den Durchführungsrechtsakt erlassen, muss aber nicht. Erlässt sie den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt nicht, kann der Vorsitz dem Ausschuss eine geänderte Fassung unterbreiten. Dafür ist allerdings keine Frist vorgesehen (Art. 5 Abs. 4).

In folgenden Fällen darf die Kommission den Durchführungsrechtsakt **nicht** erlassen:³⁷

- Wenn dieser Rechtsakt einen der folgenden Bereiche betrifft: **Besteuerung, Finanzdienstleistungen, Schutz der Gesundheit oder Sicherheit** von Menschen, Tieren oder Pflanzen, **endgültige multilaterale Schutzmaßnahmen**.
- Wenn **im Basisrechtsakt vorgesehen** ist, dass der Durchführungsrechtsakt ohne Stellungnahme nicht erlassen werden darf.
- Wenn ihn die Mitglieder des Ausschusses mit **einfacher Mehrheit** ablehnen.

Wenn ein Durchführungsrechtsakt in diesen Fällen dennoch für notwendig erachtet wird, kann der Vorsitz dem **Ausschuss** innerhalb von zwei Monaten eine geänderte Fassung übermitteln oder dem **Berufungsausschuss** innerhalb eines Monats den ursprünglichen Entwurf zur Beratung übermitteln.

Ablauf des Prüfverfahrens:



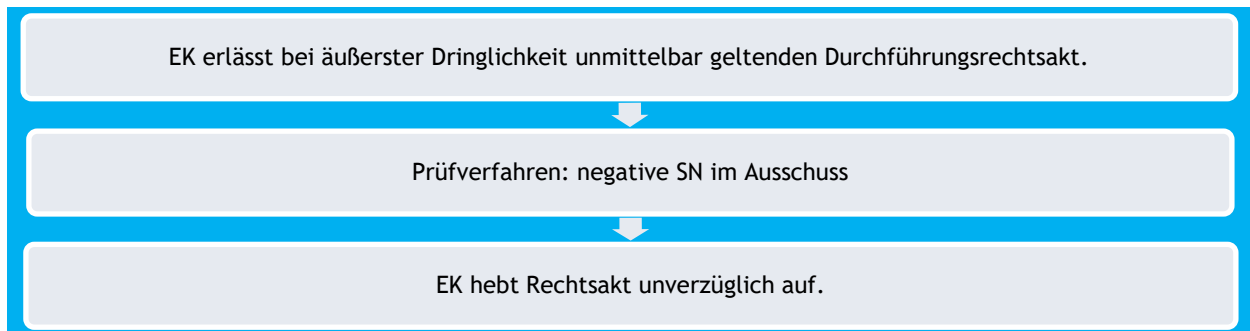
Durchführungsrechtsakten in Ausnahmefällen“. Diese Regelung wird nur angewandt, wenn sich der Basisrechtsakt auf das Verwaltungsverfahren des Komitologie-Beschlusses 1999/468/EG bezieht).

³⁶ Es konnte weder eine positive noch negative Stellungnahme mit qualifizierter Mehrheit erreicht werden.

³⁷ s. Fußnote 35 (Art. 7 „Erlass von Durchführungsrechtsakten in Ausnahmefällen“)

1.3. Sofort geltende Durchführungsrechtsakte

Im Basisrechtsakt kann festgelegt werden, dass in hinreichend **begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit** folgendes Verfahren zur Anwendung kommt: Die Kommission erlässt im Beratungs- oder Prüfverfahren bei äußerster Dringlichkeit einen Durchführungsrechtsakt, ohne dass dieser vorher dem Ausschuss vorgelegt wurde. Dieser **gilt sofort** und bleibt **max. sechs Monate in Kraft**, sofern der Basisrechtsakt keinen anderen Geltungszeitraum festlegt. Der Vorsitz legt diesen Rechtsakt spätestens 14 Tage nach seinem Erlass dem zuständigen Ausschuss zur Stellungnahme vor. Im Fall einer **negativen Stellungnahme** im Prüfverfahren hebt die Kommission den erlassenen Rechtsakt unverzüglich auf (Art. 8).



Für vorläufige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen gilt eine spezielle Regelung (s. Punkt V).

1.4. Der Berufungsausschuss

Der Berufungsausschuss ist eine wesentliche Neuerung, die im ursprünglichen Vorschlag der Kommission nicht vorgesehen war.³⁸ Er kann umstrittene Vorhaben als „zweite Instanz“ verhindern und kommt im Rahmen des Prüfverfahrens in folgenden Fällen zur Anwendung:

- Wenn der Ausschuss eine **negative Stellungnahme** abgegeben hat und die Kommission den Durchführungsrechtsakt trotzdem für **notwendig** hält, kann der Vorsitz denselben Entwurf innerhalb eines Monats dem Berufungsausschuss vorlegen (Art. 5 Abs. 3).
- Wenn der Ausschuss **keine Stellungnahme** abgegeben hat, die Kommission daher in bestimmten Fällen den Durchführungsrechtsakt nicht erlassen darf (z.B. im Bereich Besteuerung, Finanzdienstleistungen, einfache Mehrheit dagegen etc.) und sie diesen trotzdem für **notwendig** erachtet, kann der Vorsitz denselben Entwurf innerhalb eines Monats dem Berufungsausschuss vorlegen (Art. 5 Abs. 4).
- Wenn die Kommission in **Ausnahmefällen** einen Durchführungsrechtsakt **unverzüglich erlassen** hat, um eine erhebliche Störung der Agrarmärkte oder eine Gefährdung der finanziellen Interessen der Union abzuwenden, legt sie den erlassenen Durchführungsrechtsakt unverzüglich dem Berufungsausschuss vor (Art. 7 gilt nur für Basisrechtsakte mit Verweis auf das Verwaltungsverfahren gemäß Beschluss 1999/468/EG).

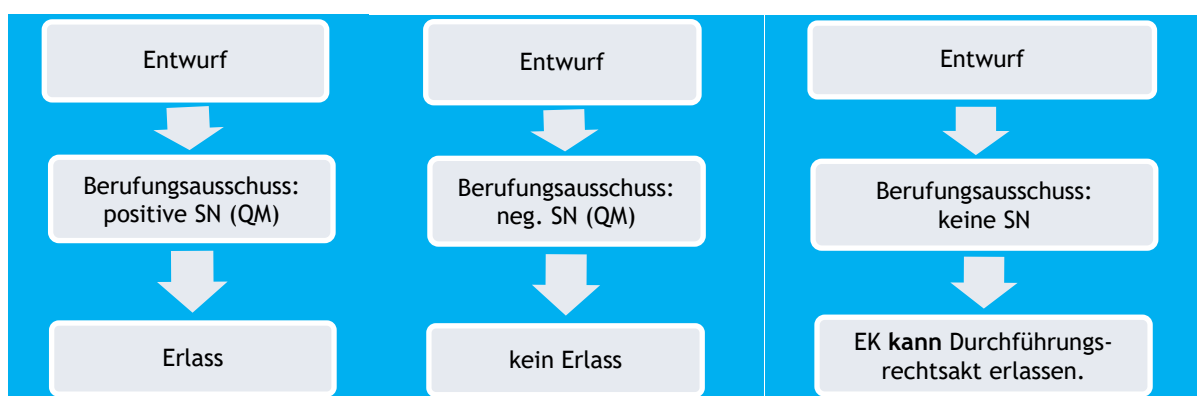
Der Berufungsausschuss setzt sich aus **Vertretern der Mitgliedstaaten auf angemessener Ebene** (u.U. auch Minister) zusammen, den Vorsitz führt die Kommission. Er tritt frühestens 14 Tage und spätestens 6 Wochen nach dem Zeitpunkt der Befassung zusammen. Der Vorsitz legt vorab in enger Zusammenarbeit mit den Ausschussmitgliedern den Zeitpunkt für die Sitzung fest, damit die Mitgliedstaaten und die Kommission für eine Vertretung auf geeigneter Ebene sorgen können (Art. 3 Abs. 7).

³⁸ [KOM\(2010\)83](#): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren

Der Berufungsausschuss gibt seine Stellungnahme innerhalb von **2 Monaten** nach seiner Befassung mit **qualifizierter Mehrheit**³⁹ ab. Bis zur Abgabe der Stellungnahme kann jedes Ausschussmitglied **Änderungen** vorschlagen, die Kommission kann die Entwürfe anpassen. Der Vorsitz bemüht sich um Lösungen, die möglichst breite Unterstützung finden.

Bei einer **positiven Stellungnahme** erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt, bei einer **negativen Stellungnahme** erlässt sie diesen nicht.

Im Fall **keiner Stellungnahme** kann die Kommission den Durchführungsrechtsakt erlassen (Art. 6). Sie kann aber auch entscheiden, den Durchführungsrechtsakt **nicht** zu erlassen. In besonders **sensiblen Bereichen** (insbes. Besteuerung, Gesundheit der Verbraucher, Nahrungsmittelsicherheit, Umweltschutz) wird die Kommission so weit wie möglich vermeiden, sich dem ggf. vorherrschenden Standpunkt des Berufungsausschusses (einfache Mehrheit), dass der Durchführungsrechtsakt nicht angemessen sei, entgegenzustellen (EW 14).



Ausnahmeregelungen gelten für die Annahme endgültiger multilateraler Schutzmaßnahmen und endgültiger Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen (s. Punkt V).

Am 29. März 2011 fand die erste Sitzung des Berufungsausschusses statt, bei der dieser seine **Geschäftsordnung**⁴⁰ auf Vorschlag der Kommission annahm. In der Praxis werden die Mitgliedstaaten bisher fast immer durch Mitglieder der Ständigen Vertretung vertreten. Der Berufungsausschuss wird v.a. im Bereich Gesundheit und Verbraucherschutz genutzt, und zwar speziell in Bezug auf genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie Pflanzenschutzmittel.⁴¹

Im Jahr 2015 trat der Berufungsausschuss 4 Mal zusammen. Er erörterte 11 Entwürfe von Durchführungsmaßnahmen (Gesundheit und Verbraucher, Mobilität und Verkehr). In 10 Fällen gab der Berufungsausschuss keine Stellungnahme ab. Diese 10 Durchführungsrechtsakte wurden von der Kommission erlassen, ein weiterer Durchführungsrechtsakt wurde zurückgezogen.⁴²

1.5. Schriftliches Verfahren

In **hinreichend begründeten Fällen** kann der Vorsitz die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren einholen, die Frist richtet sich nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage. Lehnt ein Ausschussmitglied innerhalb der festgesetzten Frist den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts nicht ausdrücklich ab oder enthält es sich nicht ausdrücklich der Stimme, gilt das als stillschweigende Zustimmung. Innerhalb der vorgesehenen Frist können der Vorsitz oder ein Ausschussmitglied verlangen, das Verfahren

³⁹ qualifizierte Mehrheit gemäß Art. 16 Abs. 4 und 5 EUV und Art. 238 Abs. 3 AEUV

⁴⁰ EU-Amtsblatt [C 183](#) vom 24. Juni 2011

⁴¹ [KOM\(2016\)92](#)

⁴² [KOM\(2016\)772](#)

ergebnislos abzuschließen. In diesem Fall beruft der Vorsitz eine **Ausschusssitzung** ein (Art. 3 Abs. 5). In der Praxis wird das schriftliche Verfahren vielfach genützt.⁴³

1.6. Kontrollrecht des Europäischen Parlaments und des Rates

Die **Tagesordnungen**, die ursprünglichen **Entwürfe der Durchführungsrechtsakte** und die endgültigen Entwürfe nach Stellungnahme des Ausschusses werden dem Europäischen Parlament und dem Rat **zur selben Zeit** zur Verfügung gestellt wie den Ausschussmitgliedern. Die Kommission informiert sie über die Verfügbarkeit dieser Dokumente (Art. 10 Abs. 4).

Wenn ein Entwurf eines Durchführungsrechtsakts auf einem Basisrechtsakt beruht, der im Rahmen des **ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens** angenommen worden ist, können das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission jederzeit (vor Erlass) darauf hinweisen, dass dieser Entwurf ihrer Ansicht nach die im Basisrechtsakt vorgesehenen **Durchführungsbefugnisse überschreitet**. Die Kommission ist daraufhin verpflichtet, den Entwurf unter Berücksichtigung der vorgetragenen Standpunkte zu prüfen. Anschließend teilt sie dem Rat bzw. Europäischen Parlament mit, ob sie den Entwurf beibehält, abändert oder zurückzieht (Art. 11).

Folgende Vorgehensweise ist für die **Wahrnehmung der Kontrollrechte des EP** vorgesehen:⁴⁴

- Nach Übermittlung des Entwurfs eines Durchführungsrechtsakts durch die Kommission überweist der Präsident des EP diesen an jenen Ausschuss, der für den Basisrechtsakt zuständig ist. Der Ausschuss kann beschließen, zur Prüfung des Entwurfs einen **Berichterstatter** zu ernennen.
- Der **zuständige** Ausschuss kann dem Parlament einen mit Gründen versehenen **Entschließungsantrag** vorlegen, in dem darlegt wird, dass der Entwurf über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder dem Unionsrecht aus anderen Gründen widerspricht.
- Im Entschließungsantrag kann die Kommission aufgefordert werden, den Entwurf zurückzuziehen, ihn unter Berücksichtigung der Einwände des EP zu ändern oder einen neuen Legislativvorschlag vorzulegen. Der Präsident unterrichtet Rat und Kommission über die (mit einfacher Mehrheit) getroffene Entscheidung.

Bis Ende Jänner 2016 wurde das Kontrollrecht vom Rat gar nicht und vom Europäischen Parlament nur in 4 Fällen ausgeübt.⁴⁵ Beispielsweise war das Europäische Parlament der Auffassung, dass die Durchführungsverordnung (EU) Nr. [1337/2013](#) der Kommission (Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von Fleisch) über die in der Verordnung (EU) Nr. [1169/2011](#) vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht. In seiner **Entschließung** vom 6. Februar 2014 forderte das Parlament die Kommission auf, ihre Durchführungsverordnung zurückzuziehen.⁴⁶

1.7. Geschäftsordnung des Ausschusses

Jeder Ausschuss gibt sich auf Vorschlag des Vorsitzes und mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Diese basiert auf einer **Standardgeschäftsordnung**,⁴⁷ die von der Kommission nach **Konsultation der Mitgliedstaaten** festgelegt wurde. Falls notwendig, passen bestehende Ausschüsse ihre Geschäftsordnung an die neue Standardgeschäftsordnung an (Art. 9).

In der Regel übermittelt der Vorsitz die Entwürfe von Durchführungsrechtsakten **14 Kalendertage** vor der Ausschusssitzung. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme muss angemessen sein, um die Entwürfe prüfen zu können. Bis zur Annahme der Stellungnahme des Ausschusses kann jedes Mitglied **Änderungen** vorschlagen und

⁴³ [KOM\(2016\)92](#)

⁴⁴ [Art. 106](#) der Geschäftsordnung des EP vom Jänner 2017

⁴⁵ [P7_TA\(2014\)0096](#), [P8_TA\(2015\)0409](#), [P8_TA\(2015\)0456](#) und [P8_TA\(2015\)0455](#), s. [KOM\(2016\)92](#)

⁴⁶ Tätigkeitsbericht über Verfahren der Mitentscheidung und Vermittlungsverfahren (2009- 2014), Europäisches Parlament 2014

⁴⁷ EU-Amtsblatt [C 206](#) vom 12. Juli 2011

der Vorsitz **geänderte Fassungen** der Entwürfe vorlegen. Der Vorsitz hat sich dabei um Lösungen zu bemühen, die eine möglichst breite Unterstützung finden. Er hat auch darüber zu informieren, in welcher Form die Beratungen und vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt wurden (Art. 3 Abs. 3 und 4).

1.8. Informationen über Ausschussverfahren

Die Kommission hat zur Information des Rates, des Europäischen Parlaments und der Öffentlichkeit ein [Register zum Ausschussverfahren](#) mit folgenden Dokumenten eingerichtet (Art. 10):

- Liste der Ausschüsse
- die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen
- die Kurzniederschriften sowie Listen der Behörden und Stellen, denen die Personen angehören, die die Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten
- die Entwürfe der Durchführungsrechtsakte, zu denen die Ausschüsse um Stellungnahme ersucht werden
- die Abstimmungsergebnisse
- die endgültigen Entwürfe der Durchführungsrechtsakte nach Abgabe der Stellungnahme der Ausschüsse
- Angaben zur Annahme der endgültigen Durchführungsrechtsakte durch die Kommission
- statistische Angaben zur Arbeit der Ausschüsse

Außerdem veröffentlicht die Kommission wie bisher jährlich einen Bericht über die Arbeit der Ausschüsse, z.B. den Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2015 ([KOM\(2016\)772](#)).

Die **Tagesordnungen**, die ursprünglichen und die endgültigen **Entwürfe der Durchführungsrechtsakte** werden dem Europäischen Parlament und dem Rat **zur selben Zeit** zur Verfügung gestellt wie den Ausschussmitgliedern.

Die **Fundstellen** der oben genannten Dokumente sowie die statistischen Angaben zur Arbeit der Ausschüsse werden im Register **öffentlich zugänglich** gemacht. Die Grundsätze und Bedingungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten⁴⁸ und für Datenschutzvorschriften, die für die Kommission gelten, gelten auch für die Ausschüsse (EW 19, Art. 9 Abs. 2). Die für die Kommission geltenden Vorschriften zum Schutz von als vertraulich eingestuftem Dokumenten gelten auch für die Benutzung des Registers (EW 20).

1.9. Konsultation von Stakeholdern bei der Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten

Im Mai 2015 legte die Europäische Kommission eine Mitteilung zur besseren Rechtsetzung ([KOM\(2015\)215](#)). Hier kündigt die Kommission an, vor der Abstimmung der Mitgliedstaaten im Ausschuss die **Stakeholder** im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zu **wichtigen Durchführungsrechtsakten**, die im Prüfverfahren oder Regelungsverfahren mit Kontrolle angenommen werden, zu befragen.⁴⁹ Außerdem wird die Kommission zur besseren Orientierung der Stakeholder eine **Liste anstehender Durchführungsrechtsakte** veröffentlichen.

Auch in der [Interinstitutionellen Vereinbarung](#) über bessere Rechtsetzung 2016 ist festgehalten, dass die Kommission Expertengruppen und Interessenträger einbinden bzw. öffentliche Konsultationen durchführen wird, wenn für die erste Ausarbeitung des Entwurfs eines Durchführungsrechtsaktes umfassenderes Expertenwissen benötigt wird.

Über eine eigene **Website** der Kommission können Interessenträger ihre Meinung in verschiedenen Stadien der Ausarbeitung eines Durchführungsrechtsaktes mitteilen:

⁴⁸ VO (EG) Nr. [1049/2001](#) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Ist ein Dokument nicht öffentlich, kann ein Antrag auf Zugang gestellt werden, der binnen 15 Arbeitstagen ab Registrierung des Antrags vom Organ beantwortet werden muss. Der Zugang kann aus bestimmten Gründen verweigert werden (z.B. Schutz des öffentlichen Interesses oder des Entscheidungsprozesses des Organs, sensible Dokumente).

⁴⁹ s. auch [Tool#50](#) Punkt 1.3. der neuen Leitlinien zur besseren Rechtsetzung vom Mai 2015

- Konsultationen zu Fahrplänen (**Roadmaps**) und Folgenabschätzungen in der Anfangsphase (**Inception Impact Assessments**).⁵⁰ Diese Dokumente geben nähere Informationen zur Problemstellung, möglichen Handlungsoptionen, geplanten Folgenabschätzungen etc.
- Konsultationen zu **Folgenabschätzungen** von Durchführungsrechtsakten,⁵¹ wenn mit erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Auswirkungen zu rechnen ist. Frist für Rückmeldungen: 12 Wochen
- Konsultationen zu **Entwürfen** von Durchführungsrechtsakten,⁵² Frist für Rückmeldungen: 4 Wochen

1.10. Unterschiede zwischen Komitologie-Beschluss 1999 und Komitologie-Verordnung 2011

Komitologie-Verordnung (EU) Nr. 182/2011	Komitologie-Beschluss 1999/468/EG, geändert durch Beschluss 2006/512/EG
Rechtsgrundlage: Art. 291 AEUV	Rechtsgrundlage: Art. 202 EGV
Annahme der Verordnung durch Rat und Europäisches Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	Annahme des Beschlusses durch den Rat
2 Verfahren: 1. Beratungsverfahren, 2. Prüfverfahren Prüfverfahren löst Verwaltungs- und Regelungsverfahren ab	4 Verfahren: 1. Beratungsverfahren 2. Verwaltungsverfahren 3. Regelungsverfahren
Regelungsverfahren mit Kontrolle (Komitologiebeschluss in Fassung 2006) gilt weiterhin bis zur Änderung des jew. Basisrechtsaktes	4. Regelungsverfahren mit Kontrolle
Prüfverfahren: Befassung des Berufungsausschusses ggf. bei negativer Stellungnahme bzw. in bestimmten Fällen ggf. bei keiner Stellungnahme des Ausschusses	Verwaltungsverfahren: Unterrichtung des Rates bei negativer Stellungnahme des Ausschusses Regelungsverfahren: Unterrichtung des Rates und des EP bei negativer bzw. keiner Stellungnahme des Ausschusses
Prüfverfahren: Im Fall keiner Stellungnahme des Berufungsausschusses kann die Kommission den Entwurf erlassen, muss aber nicht.	Regelungsverfahren: Im Fall keiner Stellungnahme des Rates erlässt die Kommission den Rechtsakt.
Kontrollrecht des Rates und des Europäischen Parlaments bez. Überschreitung der Durchführungsbefugnisse der Kommission:	Kontrollrecht des Europäischen Parlaments bez. Überschreitung der Durchführungsbefugnisse der Kommission:

⁵⁰ http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/index_de.htm

Bei der Kategorie „delegated act/implementing act“ auswählen, die Suche nach Generaldirektion ist möglich.

⁵¹ http://ec.europa.eu/info/law/contribute-law-making_de#potential-impacts

⁵² https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives_de

Bei der Dokumentenkategorie „Entwürfe von Rechtsakten der Kommission“ auswählen, dann in der Kategorie „Typ“ entweder Entwurf einer Durchführungs-RL, Entwurf einer Durchführungs-VO oder Entwurf eines Durchführungsbeschlusses auswählen, die Suche nach Generaldirektion ist möglich.

Kommission kann Entwurf beibehalten, ändern oder zurückziehen	Kommission kann Entwurf beibehalten, ändern oder dem Parlament und Rat einen Vorschlag auf Grundlage des Vertrags vorlegen
umfasst auch die gemeinsame Handelspolitik, jedoch mit Sonderbestimmungen	keine Anwendung auf besondere Ausschussverfahren im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik

1.11. Kommissionsvorschlag zur Änderung der Komitologie-VO 2011

Zwischen 2011 und 2015 wurden dem Berufungsausschuss 40 Entwürfe von Durchführungsrechtsakten übermittelt. In 36 Fällen konnte der Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgeben, d.h. es gab weder eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für noch gegen den jeweiligen Entwurf. Das betraf vor allem die Genehmigung für das Inverkehrbringen von sensiblen Produkten und Stoffen wie z.B. Glyphosat oder die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO).

Bei Anträgen betreffend die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Produkten oder Stoffen ist die Kommission jedoch verpflichtet, innerhalb angemessener Zeit eine Entscheidung zu treffen. Die Kommission musste daher in jenen Fällen, in denen der Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgab, ohne klares Mandat der Mitgliedstaaten handeln. Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker kritisierte das in seiner Rede zur Lage der EU im September 2016 und kündigte entsprechende Änderungen an.

Am 14. Februar 2017 legte die Kommission daher einen Vorschlag zur Änderung der Komitologie-VO 2011 vor ([KOM\(2017\)85](#)), um die Transparenz hinsichtlich der Standpunkte der Mitgliedstaaten und die Rechenschaftspflicht im Beschlussfassungsprozess zu erhöhen. Der Vorschlag beinhaltet vier wesentliche Änderungen, die nur den Berufungsausschuss betreffen:

- **Das Abstimmungsverhalten** der einzelnen Mitgliedstaaten im Berufungsausschuss wird veröffentlicht.
- **Änderung der Abstimmungsregeln im Berufungsausschuss:**
Die Stimmenthaltung oder Abwesenheit einzelner Mitgliedstaaten bei der Abstimmung mit qualif. Mehrheit gem. Art. 16(4) und (5) AEUV (mind. 55% aller MS, mind. 65 % der EU-Bevölkerung) erhöht nach Ansicht der Kommission die Wahrscheinlichkeit, dass der Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgibt. Künftig sollen daher bei der Berechnung der qualif. Mehrheit nur noch jene Mitgliedstaaten als beteiligte Mitgliedstaaten angesehen werden, die bei der Abstimmung anwesend sind oder vertreten werden und sich nicht der Stimme enthalten (d.h. qualif. Mehrheit gemäß Art. 238 (3) a AEUV). Als Quorum für die Beschlussfähigkeit soll die einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten gelten.
- **Einbindung der nationalen Minister:**
In der bisherigen Praxis tritt der Berufungsausschuss auf Ebene der Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten zusammen. Wenn der Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgibt, soll die Kommission den Berufungsausschuss ein zweites Mal befassen können, und zwar auf Ebene der Minister. Damit soll sichergestellt werden, dass sensible Themen auf der angemessenen politischen Ebene besprochen werden. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme des Berufungsausschusses soll von zwei auf 3 Monate ab der ursprünglichen Befassung verlängert werden.
- Wenn der Berufungsausschuss auch auf Ministerebene keine Stellungnahme abgibt, kann die Kommission den **Ministerrat** um eine **Stellungnahme** bez. der rechtlichen, politischen und internationalen Auswirkungen der Nichtabgabe einer Stellungnahme des Berufungsausschusses ersuchen. Diese Stellungnahme wird von der EK berücksichtigt, wenn diese binnen 3 Monaten nach der Befassung des Rates ergeht.

III. Übergangsbestimmungen und Anpassung bestehender Basisrechtsakte

1. Übergangsbestimmungen der Komitologie-Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Die Komitologie-Verordnung (EU) Nr. 182/2011 hebt den Komitologie-Beschluss 1999/468/EG auf (Art. 12). Das hat folgende Auswirkungen für Rechtsakte, die vor Erlass der neuen Komitologie-Verordnung in Kraft getreten sind und daher auf den Beschluss 1999/468/EG verweisen (Art. 13 und 14):⁵³

- Wenn ein Basisrechtsakt auf das Beratungsverfahren (Art. 3) des Komitologie-Beschlusses 1999/468/EG verweist, so findet das **Beratungsverfahren** (Art. 4) der neuen Komitologie-Verordnung Anwendung.
- Wenn ein Basisrechtsakt auf das Verwaltungsverfahren (Art. 4) oder das Regelungsverfahren (Art. 5) des Komitologie-Beschlusses 1999/468/EG verweist, so findet das **Prüfverfahren** (Art. 5) der neuen Komitologie-Verordnung Anwendung. Es gibt jedoch folgende Sonderbestimmungen:

- *Wenn ein Basisrechtsakt auf das **Verwaltungsverfahren** verweist, sind im Fall keiner Stellungnahme jene Ausnahmen nicht anwendbar, bei denen die Kommission einen Entwurf nicht annehmen darf. Für die Verhinderung einer Maßnahme ist daher auf jeden Fall eine negative Stellungnahme mit qualifizierter Mehrheit notwendig (s. Art. 13 b).*
- *Wenn ein Basisrechtsakt auf das **Regelungsverfahren** verweist, wird davon ausgegangen, dass der Basisrechtsakt vorsieht, dass die Kommission den Durchführungsrechtsakt ohne Stellungnahme des Ausschusses nicht erlassen darf (s. Art. 13 c).*

- Wenn ein Basisrechtsakt auf Verfahren bei Schutzmaßnahmen (Art. 6) des Komitologie-Beschlusses 1999/468/EG verweist, so findet die Regelung für **sofort geltende Rechtsakte** (Art. 8) der neuen Komitologie-Verordnung Anwendung.
- Wenn ein Basisrechtsakt auf Art. 7 (Geschäftsordnung etc.) und Art. 8 (Kontrollrecht des EP) des Komitologie-Beschlusses 1999/468/EG verweist, so finden Art. 10 (Information über Ausschussverfahren) und Art. 11 (Kontrollrecht des EP und des Rates) der neuen Komitologie-Verordnung Anwendung.
- Das **Regelungsverfahren mit Kontrolle** (Art. 5a des Komitologie-Beschlusses 1999/468/EG in der Fassung 2006) gilt weiterhin, wenn ein Basisrechtsakt auf ihn verweist (Art. 12), bis dieser Basisrechtsakt geändert wird.

Die Kommission verpflichtete sich in einer Erklärung zur neuen Komitologie-Verordnung, jene Rechtsakte, die noch auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle verweisen, bei einer künftigen Änderung an die Kriterien des Vertrags von Lissabon anzupassen (vorauss. delegierte Rechtsakte). Bis zum Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments 2014 sollte es in den Rechtsakten **keine Verweise mehr auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle** geben.

Ebenso verpflichtete sich die Kommission, jene Rechtsakte im Hinblick auf eine mögliche Anpassung an Art. 290 AEUV (delegierte Rechtsakte) zu überprüfen, die vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht an das Regelungsverfahren mit Kontrolle angepasst worden sind.

⁵³ Durch die Überleitung bestehender Verfahren in die Verfahren der neuen Komitologie-VO soll jedoch kein Präjudiz für die zukünftige Anpassung bestehender Rechtsakte im Hinblick auf delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte geschaffen werden (Art. 13 Abs. 4).

2. Omnibus-VO zur Anpassung von Rechtsakten an Art. 290 AEUV und Art. 291 AEUV

Statt eines Verordnungsvorschlags für die Anpassung jedes einzelnen Rechtsakts schlug die Kommission "Omnibus"-Verordnungen zur pauschalen Anpassung mehrerer Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen vor.

Eine beachtliche Anzahl von Basisrechtsakten im Bereich der **gemeinsamen Handelspolitik** unterlag nicht den Verfahren des Komitologie-Beschlusses 1999/468/EG⁵⁴ und daher auch nicht der Anpassung bestehender Basisrechtsakte gem. Art. 13 der neuen Komitologie-Verordnung. Die Kommission legte daher den Verordnungsvorschlag [KOM\(2011\)82 \(Trade Omnibus I\)](#) vor. Durch diesen Vorschlag sollten Verordnungen in 24 Bereichen der gemeinsamen Handelspolitik⁵⁵ hinsichtlich der Verfahren, bei denen der Rat an der Beschlussfassung beteiligt ist und die nicht auf dem Komitologie-Beschluss 1999/468/EG beruhen, geändert werden. Diese Verfahren wurden entweder in delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte umgewandelt. Die Verordnung (EU) Nr. [37/2014](#) wurde am 15. Jänner 2014 verabschiedet und im EU-Amtsblatt L 18 vom 21. Jänner 2014 veröffentlicht.

Im Kommissionsvorschlag [KOM\(2011\)349 \(Trade Omnibus II\)](#) wurden alle übrigen Beschlussfassungsverfahren im Bereich der handelspolitischen Rechtsvorschriften geprüft, die sich auf den Komitologie-Beschluss 1999/468/EG stützen, um sie ggf. den Bestimmungen über delegierte Rechtsakte anzupassen. Die Verordnung (EU) Nr. [38/2014](#) wurde am 15. Jänner 2014 verabschiedet und im EU-Amtsblatt L 18 vom 21. Jänner 2014 veröffentlicht.

2013 legte die Kommission **zwei Vorschläge für „Omnibus“-Verordnungen** vor, mit denen die in einer Reihe von Unionsrechtsakten enthaltenen Bestimmungen betreffend das „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ („PRAC“) durch die Ermächtigung an die Kommission zum Erlass von „delegierten Rechtsakten“ gem. Art. 290 AEUV ersetzt werden sollten (**Omnibus I** ([KOM\(2013\)451](#)), **Omnibus II** ([KOM\(2013\)452](#))).

Mit einem dritten Verordnungsvorschlag sollte das Regelungsverfahren mit Kontrolle in weiteren Rechtsakten einerseits durch die Ermächtigung für delegierte Rechtsakte, andererseits durch die Verankerung von Komitologieverfahren gem. Art. 291 AEUV ersetzt werden sowie einige Befugnisübertragungen gänzlich gestrichen werden (**Omnibus III** ([KOM\(2013\)751](#))).

Im [März 2015](#) zog die neue Kommission jedoch diese drei Vorschläge zurück, da es auf Seiten des Rates keine Unterstützung dafür gab, vor allem aufgrund der zu geringen Einbindung der Experten der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte.

3. Neue Vorschläge zur Anpassung von Rechtsakten an Art. 290 AEUV und Art. 291 AEUV

In der [Interinstitutionellen Vereinbarung](#) über bessere Rechtsetzung vom April 2016 verpflichtete sich die Kommission, bis Ende 2016 Vorschläge zur Anpassung aller Basisrechtsakte, in denen noch immer auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, vorzulegen.

Am 14. Dezember 2016 legte die Kommission einerseits einen **Vorschlag für eine Verordnung** ([KOM\(2016\)799, Annex 1](#)) vor, mit der die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle in **168 Basisrechtsakten** an delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsrechtsakte angepasst werden soll. Weitere Basisrechtsakte, zu denen die Kommission bereits individuelle Vorschläge gemacht hat bzw. machen wird, sind von diesem Verordnungsvorschlag nicht umfasst.

Im Gegensatz zu den „Omnibus“-Vorschlägen 2013 soll durch den neuen Verordnungsvorschlag jeder Basisrechtsakt **einzel**n geändert werden. Die neue Standardformulierung bez. der Einbindung der Experten der Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte ist nun in jedem Basisrechtsakt enthalten.

⁵⁴ Der Komitologie-Beschluss 1999/468/EG in der Fassung 2006 gilt ausdrücklich nicht für die besonderen Ausschussverfahren im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik.

⁵⁵ u.a. die Antidumpinggrundverordnung (EG) 1225/2009 und die Antisubventionsgrundverordnung (EG) 597/2009

Die Kommission vertritt weiterhin die Meinung, dass Maßnahmen, die unter das Regelungsverfahren mit Kontrolle fallen, grundsätzlich Maßnahmen gem. Art. 290 AEUV entsprechen. Bei 67 der 168 betroffenen Basisrechtsakte sieht die Kommission jedoch in einigen Bereichen die Anpassung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle an Durchführungsrechtsakte vor. In 9 Basisrechtsakten sieht die Kommission die Streichung von Befugnissen vor, die obsolet geworden sind.

Im Dezember 2016 legte die Kommission außerdem einen Verordnungsvorschlag zu 3 Basisrechtsakten im **Justizbereich** vor, bei denen das Regelungsverfahren mit Kontrolle an Art. 290 AEUV angepasst werden soll ([KOM\(2016\)798](#)).

IV. Verhältnis zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten

Im Hinblick auf die Abgrenzung der Anwendungsbereiche ist zunächst festzustellen, dass bei delegierten Rechtsakten **Tragweite und Wirkung** definiert sind - Rechtsakte mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Vorschriften - während sich der Begriff des Durchführungsrechtsaktes aus seiner **sachlichen Rechtfertigung** ergibt - Notwendigkeit einheitlicher Bedingungen für die Durchführung.

Art. 290 AEUV betrifft delegierte Rechtsakte mit allgemeiner Geltung. Bei Rechtsakten nach Art. 290 AEUV handelt es sich um Maßnahmen, die nicht wesentliche Bestimmungen des Basisrechtsakts ändern oder ergänzen. D.h. die Kommission wird innerhalb gewisser Grenzen im Basisrechtsakt ermächtigt, die Arbeit des Gesetzgebers zu ergänzen oder zu ändern (z.B. Änderung eines Anhangs wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind). Eine solche Übertragung ist immer fakultativ.

Art. 291 AEUV betrifft solche Regelungen, die durch eine einheitliche Festlegung von Detailregelungen die einheitliche Anwendung des Basisrechtsaktes in den Mitgliedstaaten gewährleisten sollen (z.B. Berichterstattung, Inspektions- und Überwachungsvorschriften). Die Befugnisse der Kommission sind rein exekutiver Art. Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des Basisrechtsaktes, wird die grundsätzliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für deren Durchführung aufgehoben und die Kommission mit den Durchführungsbefugnissen betraut.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich eine fehlerhafte Anwendung von Art. 290 und Art. 291 AEUV - sofern durch den EuGH festgestellt - sowohl auf den Basisrechtsakt als auch die darauf basierenden delegierten Rechtsakte bzw. Durchführungsrechtsakte auswirken würde (z.B. Nichtigkeit). So klagte beispielsweise die Europäische Kommission den Rat und das Europäische Parlament in der Rechtssache [C-427/12](#): Art. 80 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten sollte für nichtig erklärt werden, da er den Erlass von Maßnahmen, mit denen die an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) zu entrichtenden Gebühren festgelegt werden, durch einen Durchführungsrechtsakt gem. Art. 291 AEUV und nicht durch einen delegierten Rechtsakt gem. Art. 290 AEUV vorsah.

In seinem [Urteil](#) vom 18. März 2014 wies der Gerichtshof jedoch die Klage der Kommission als unbegründet ab. Der Gerichtshof stellte nicht in Frage, dass Artikel 290 und 291 AEUV jeweils einen eigenen Geltungsbereich haben. Er erkannte jedoch an, dass der **Gesetzgeber über ein Ermessen verfügt**, wenn er entscheidet, der Kommission eine delegierte Befugnis nach Art. 290 Abs. 1 AEUV oder eine Durchführungsbefugnis nach Art. 291 Abs. 2 AEUV zu übertragen. Dieses Ermessen muss jedoch unter Beachtung der in den Art. 290 AEUV und 291 AEUV geregelten Voraussetzungen ausgeübt werden (s. auch Rechtssache [C-88/14](#)). Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich daher auf offensichtliche Beurteilungsfehler des Gesetzgebers.

V. Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Handelspolitik

Die neue Komitologie-Verordnung (EU) Nr. 182/2011 umfasst auch die gemeinsame Handelspolitik,⁵⁶ da diese durch den Vertrag von Lissabon unter das ordentliche Gesetzgebungsverfahren fällt. Für den Erlass endgültiger multilateraler Schutzmaßnahmen bzw. vorläufiger und endgültiger Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen enthält die neue Komitologie-Verordnung jedoch gewisse Sonderbestimmungen. Bevor diese wirksam werden konnten, mussten zuvor noch die jeweiligen handelspolitischen Rechtsvorschriften angepasst werden. Daher war die neue Komitologie-Verordnung erst anwendbar, nachdem im Jänner 2014 die Verordnung (EU) Nr. [37/2014](#) (Trade Omnibus I) angenommen worden war.⁵⁷

Für Durchführungsrechtsakte im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik gilt grundsätzlich das **Prüfverfahren** (Art. 5), in hinreichend begründeten Fällen könnte auch das Beratungsverfahren (Art. 4) zur Anwendung kommen.

1. Endgültige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen

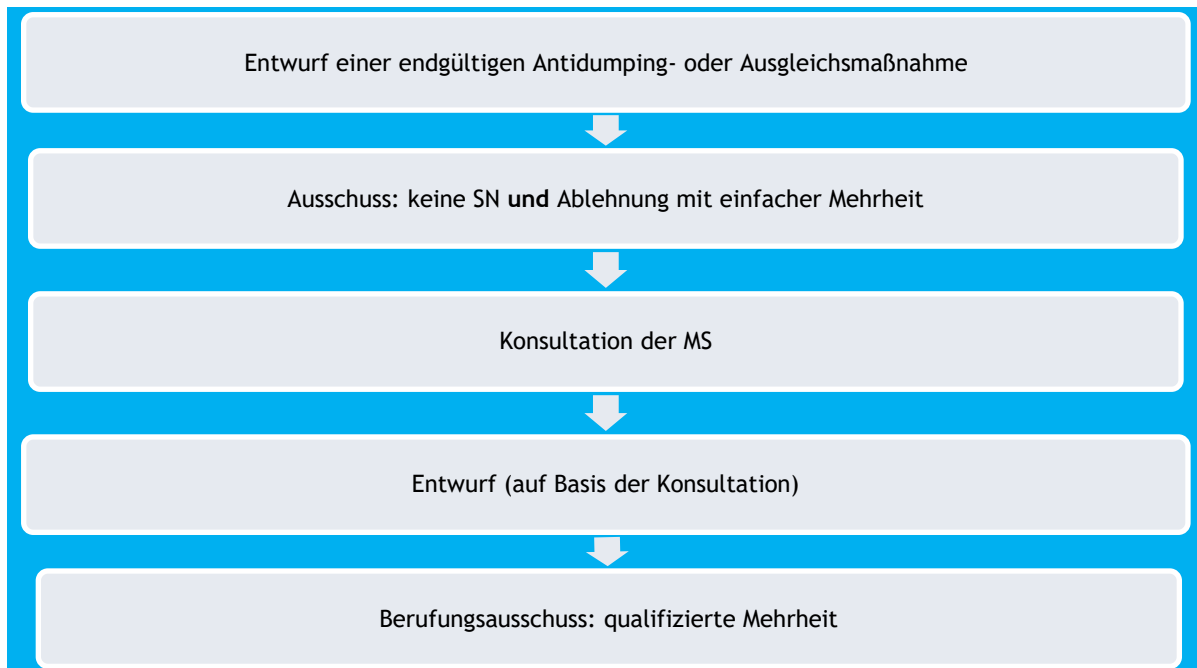
Der Vorsitz sollte sich um Lösungen bemühen, die im Ausschuss bzw. Berufungsausschuss eine möglichst breite Unterstützung finden. Hierfür sollte die Kommission den im Ausschuss bzw. im Berufungsausschuss vorgetragenen Standpunkten hinsichtlich im Entwurf vorgesehener endgültiger Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen besondere Aufmerksamkeit schenken (EW 13).

Wenn im Ausschuss im Rahmen des **Prüfverfahrens keine Stellungnahme** zustande kommt **und** die Mitglieder des Ausschusses den Entwurf für eine endgültige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahme mit **einfacher Mehrheit ablehnen** kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- Die Kommission **konsultiert** zunächst die **Mitgliedstaaten**. Frühestens 14 Tage und spätestens einen Monat nach der Sitzung des Ausschusses informiert die Kommission die Ausschussmitglieder über die Ergebnisse der Konsultationen und legt dem **Berufungsausschuss** den Entwurf des Durchführungsrechtsakts vor (auf Basis der Konsultationen). Dieser tritt frühestens 14 Tage und spätestens einen Monat nach der Vorlage des Entwurfs zusammen (Art. 5 Abs. 5 Komitologie-VO).
- Bis zum **1. September 2012** konnte der Berufungsausschuss seine Stellungnahme mit **einfacher** statt qualifizierter **Mehrheit** abgeben (Art. 6 Abs. 5 Komitologie-VO). Dadurch sollte die Anwendung des Vetorechts für die Mitgliedstaaten erleichtert werden. Wurde der Entwurf mit einfacher Mehrheit abgelehnt, konnte die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht erlassen. Stimmte eine einfache Mehrheit zu, konnte die Kommission die Maßnahme erlassen.
- Jetzt gilt im Berufungsausschuss die **qualifizierte Mehrheit** für die Annahme oder Ablehnung eines Entwurfs für eine endgültige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahme.

⁵⁶ s. Punkt III zur Anpassung bestehender Basisrechtsakte im Bereich der Handelspolitik an Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte.

⁵⁷ s. [KOM\(2016\)92](#)



2. Vorläufige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen

Die Regelung für **sofort geltende Durchführungsrechtsakte** sieht folgende Ausnahme im Hinblick auf vorläufige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen vor: Die Kommission ergreift diese **erst nach Konsultation** oder - bei äußerster Dringlichkeit - **nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten**. In letzterem Fall konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten binnen 10 Tagen, nachdem die ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt wurden (Art. 8 Abs. 5).

Nach Erlass legt der Vorsitz die Maßnahme binnen 14 Tagen dem zuständigen Ausschuss zur Stellungnahme vor. Findet das Prüfverfahren Anwendung und gibt dieser Ausschuss eine ablehnende Stellungnahme ab, hebt die Kommission die Maßnahme unmittelbar auf.

3. Endgültige multilaterale Schutzmaßnahmen

Wenn im Ausschuss im Rahmen des Prüfverfahrens für einen Entwurf für eine endgültige multilaterale Schutzmaßnahme **keine Stellungnahme** zustande kommt, darf die Kommission diesen Durchführungsrechtsakt nicht erlassen. Dadurch wird verhindert, dass die Kommission divergierende Positionen der Mitgliedstaaten zu ihrem Vorteil nützt und den Durchführungsrechtsakt erlässt. Wenn ein Durchführungsrechtsakt dennoch für erforderlich erachtet wird, kann der Vorsitz dem Ausschuss innerhalb von 2 Monaten eine geänderte Fassung vorlegen oder innerhalb eines Monats denselben Entwurf dem Berufungsausschuss zur Beratung vorlegen (Art. 5 Abs. 4 Unterabsatz 2 und 3).

Wenn dem Berufungsausschuss ein Entwurf für eine endgültige multilaterale Schutzmaßnahme vorliegt, kann die Kommission diesen Durchführungsrechtsakt ausdrücklich **nur bei einer positiven Stellungnahme** des Berufungsausschusses erlassen (Art. 6 Abs. 4). D.h. auch wenn im Berufungsausschuss keine Stellungnahme zustande kommt, kann die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht erlassen.



VI. Finanzdienstleistungen

Viele Rechtsakte der EU im Bereich der Finanzdienstleistungen („Basisrechtsakte“) enthalten Ermächtigungen für sog. „Level 2“-Maßnahmen, die von der Kommission entweder als delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte oder im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle angenommen werden. Einen Überblick über die noch ausstehenden sowie bereits verabschiedeten Maßnahmen liefert eine laufend aktualisierte Liste auf der Website der Kommission, aus der die enorme Bedeutung von „Level 2“-Maßnahmen für den Finanzdienstleistungsbereich ersichtlich wird.

1. Delegierte Rechtsakte

Im Bereich der Finanzdienstleistungen weist das Verfahren zum Erlass von delegierten Rechtsakten einige **Besonderheiten** auf. So enthält Art. 290 AEUV grundsätzlich keine Verpflichtung der Kommission, vor Erlass eines delegierten Rechtsakts die Mitgliedstaaten zu konsultieren. In der **Erklärung Nr. 39** des Vertrags von Lissabon zu Artikel 290 AEUV wurde jedoch festgehalten, dass die Kommission beabsichtigt, bei der Ausarbeitung ihrer Entwürfe für delegierte Rechtsakte im Bereich der Finanzdienstleistungen nach ihrer „üblichen Vorgangsweise“ weiterhin von den Mitgliedstaaten benannte Experten zu konsultieren.

Seit 2013 wird diesbezüglich insbesondere die Expertengruppe zu Banken, Zahlungsverkehr und Versicherungen⁵⁸ konsultiert.⁵⁹ In diesem Beratungsgremium sind die Mitgliedstaaten durch von ihnen ernannte Experten vertreten, deren Entscheidungen nicht bindend sind. Die Befassung dieses Gremiums durch die Kommission war auch nicht verpflichtend.⁶⁰ In der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung 2016 verpflichtete sich die Kommission jedoch zu einer systematischen Konsultation der Expertengruppen mit Vertretern der Mitgliedstaaten sowie öffentlichen Konsultationen zu Entwürfen von delegierten Rechtsakten.

⁵⁸ weitere Expertengruppen: http://ec.europa.eu/finance/general-policy/expert-group/index_de.htm

⁵⁹ Davor wurden z.B. folgende Expertenausschüsse zu delegierten Rechtsakten konsultiert: Europäischer Bankenausschuss (EBC), Europäischer Ausschuss für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPC).

⁶⁰ s. Fabricius, Constantin: Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen - Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, S. 57

Ein **Spezialfall der delegierten Rechtsakte** sind die **technischen Regulierungsstandards**, für deren Erlass das Verfahren in **Art. 10 - 14** der Verordnungen zur Errichtung der drei neuen Finanzaufsichtsbehörden maßgeblich ist. Diese Behörden können Entwürfe für technische Regulierungsstandards ausarbeiten, die von der Kommission mittels delegierter Rechtsakte erlassen werden (s. Punkt 3).

2. Durchführungsrechtsakte

Zahlreiche für den Finanzmarkt relevante Basisrechtsakte enthalten Ermächtigungen der Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten, wobei idR das **Prüfverfahren** zur Anwendung gelangt.⁶¹ Beim Erlass von Durchführungsrechtsakten wird die Kommission z.B. von folgenden Ausschüssen unterstützt:

- Europäischer Bankenausschuss (EBC)⁶²
- Europäischer Wertpapierausschuss (ESC)⁶³
- Europäischer Ausschuss für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPC)⁶⁴

Eine **Besonderheit**, die sich für den Bereich der Finanzdienstleistungen für das **Prüfverfahren** aus der Komitologie-Verordnung ergibt, ist, dass ein Durchführungsrechtsakt auch dann nicht angenommen werden darf, wenn der Ausschuss im Rahmen des Prüfverfahrens zu einem Entwurf der Kommission keine Stellungnahme abgibt. Die Kommission hat in diesem Fall aber die Möglichkeit dem Ausschuss binnen zwei Monaten einen geänderten Entwurf zu übermitteln oder dem Berufungsausschuss binnen eines Monats denselben Entwurf nochmals vorzulegen (Art. 6 (4) Komitologie-VO).

Ein **Spezialfall der Durchführungsrechtsakte** sind die **technischen Durchführungsstandards**, für deren Erlass das Verfahren in **Art. 15** der Verordnungen zur Errichtung der drei neuen Finanzaufsichtsbehörden maßgeblich ist. Diese Behörden können Entwürfe für technische Durchführungsstandards ausarbeiten, die von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten erlassen werden (s. Punkt 3).

3. Spezialfälle: Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards

Die ehemaligen drei Finanzdienstleistungsausschüsse auf EU-Ebene⁶⁵ hatten im Gegensatz zu den drei neuen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden lediglich Beratungsbefugnisse und konnten nur unverbindliche Leitlinien und Empfehlungen herausgeben.⁶⁶ Die drei neuen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden **EBA** (Europäische Bankaufsichtsbehörde),⁶⁷ **ESMA** (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)⁶⁸ und **EIOPA** (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung),⁶⁹ die am 1. Jänner 2011 ihre Arbeit aufgenommen haben, können hingegen neben Leitlinien und Empfehlungen auch **Entwürfe für technische Standards** ausarbeiten.

Technische Regulierungsstandards werden von der Kommission mittels **delegierter Rechtsakte** angenommen. Es kann sich dabei um Verordnungen oder Beschlüsse handeln. Sie sind technischer Art und beinhalten keine

⁶¹ s. z.B. Art 146 der Richtlinie [2013/36/EU](#) über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (geändert durch Richtlinie 2014/17/EU und Richtlinie 2014/59/EU)

⁶² z.B. Art 147 der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG

⁶³ z.B. Art 59 (1) Richtlinie [2011/61/EU](#) über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (geändert durch Richtlinie 2013/14/EU und Richtlinie 2014/65/EU)

⁶⁴ z.B. Art. 301 (1) Richtlinie [2009/138/EG](#) betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/51/EU)

⁶⁵ Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden (CEBS), Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) und der Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (CEIOPS)

⁶⁶ s. [F&A](#) der Kommission zum Finanzaufsichtspaket

⁶⁷ Verordnung Nr. [1093/2010](#) zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 806/2014)

⁶⁸ Verordnung Nr. [1095/2010](#) zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/51)

⁶⁹ Verordnung Nr. [1094/2010](#) zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (geändert durch Richtlinie 2014/51/EU)

strategischen oder politischen Entscheidungen, und ihr Inhalt wird durch die Gesetzgebungsakte, auf denen sie beruhen, begrenzt.

Technische Durchführungsstandards werden von der Kommission mittels **Durchführungsrechtsakten** angenommen. Es kann sich dabei um Verordnungen oder Beschlüsse handeln. Sie sind technischer Art und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen, und ihr Inhalt dient dazu, die Bedingungen für die Anwendung der betroffenen Gesetzgebungsakte festzulegen. Bei der Annahme von technischen Durchführungsstandards durch die Kommission sind **keine Komitologieausschüsse** vorgesehen.

Bei der Erarbeitung der Entwürfe der **technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards** besteht grundsätzlich eine **Konsultationspflicht** (es sei denn, solche Anhörungen und Analysen sind im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden Entwürfe oder im Verhältnis zur besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit unangemessen). Bevor die Standards der Kommission zur Annahme als delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte übermittelt werden, führen die Europäischen Aufsichtsbehörden **offene öffentliche Anhörungen** zu ihren Entwürfen durch und holen die Stellungnahme der betroffenen Interessengruppe(n)⁷⁰ ein. Sie analysieren auch die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen.

Nach der Erarbeitung der Entwürfe übermitteln die Behörden diese an die Kommission, welche innerhalb von **drei Monaten** darüber zu entscheiden hat, ob sie diese billigt, wobei im Fall der technischen Durchführungsstandards die Frist um einen Monat verlängert werden kann. Unmittelbar nach Erhalt der Entwürfe leitet die Kommission diese auch an das Europäische Parlament und den Rat weiter.

Änderungen der Entwürfe der Behörden durch die Kommission müssen mit diesen abgestimmt werden. Werden von den Europäischen Aufsichtsbehörden keine Entwürfe übermittelt, kann die Kommission nach vorangegangener Aufforderung der Behörden eigene Entwürfe erarbeiten und den Behörden zur Stellungnahme übermitteln. Auch die Kommission hat öffentliche Anhörungen zu ihren eigenen Entwürfen durchzuführen und die Stellungnahme der betroffenen Interessensgruppe(n) einzuholen. Die Entwürfe der Kommission werden auch dem Rat und dem Europäischen Parlament übermitteln.

Wenn die Kommission einen technischen Regulierungsstandard erlässt, bei dem es sich um den von der jeweiligen Europäischen Aufsichtsbehörde übermittelten Entwurf handelt, beträgt die Frist für das **Einspruchsrecht** des Europäischen Parlaments oder des Rates nur **ein Monat**. Im Fall von technischen Durchführungsstandards besteht kein Widerspruchsrecht dieser Institutionen.

Beispielsweise lehnte das Europäische Parlament im September 2016 in einer [Entschließung](#) einen technischen Regulierungsstandard⁷¹ zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. [1286/2014](#) über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) ab.

⁷⁰ Es können dies die Interessensgruppe Bankensektor, die Interessensgruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte, die Interessensgruppe Versicherung und Rückversicherer und die Interessensgruppe betriebliche Altersversorgung sein.

⁷¹ [C\(2016\)039999](#)

Quellenverzeichnis

Konsolidierte Fassungen des EUV und AEUV (EU-Amtsblatt C 326 vom 26. Oktober 2012):

<http://eur-lex.europa.eu/JOhtml.do?uri=OJ%3AC%3A2012%3A326%3ASOM%3ADE%3AHTML>

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (Komitologie-Beschluss, EU-Amtsblatt C 255 vom 21. Oktober 2006):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:255:0004:0008:DE:PDF>

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (neue Komitologie-Verordnung, EU-Amtsblatt L 55 vom 28. Februar 2011):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ:L:2011:055:TOC>

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (KOM(2017)85):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0085&qid=1487935057393&from=DE>

Bericht der Kommission über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2015 (KOM(2016)772):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0772&from=de>

Register der Kommission zum Ausschussverfahren:

<http://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?CLX=de>

Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung (2016):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2016:123:TOC>

Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung einer Anzahl von Rechtsakten, die das Regelungsverfahren mit Kontrolle vorsehen, an Art. 290 AEUV und Art. 291 AEUV (KOM(2016)799):

http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:15d6b680-d72a-11e6-ad7c-01aa75ed71a1.0017.02/DOC_1&format=PDF

Annex 1 (KOM(2016)799):

http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:15d6b680-d72a-11e6-ad7c-01aa75ed71a1.0017.02/DOC_2&format=PDF

Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung einer Anzahl von Rechtsakten im Justizbereich, die das Regelungsverfahren mit Kontrolle vorsehen, an Art. 290 AEUV (KOM (2016)798):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1487935978758&uri=CELEX:52016PC0798>

Mitteilung der Kommission zur Umsetzung von Artikel 290 AEUV (KOM(2009)673):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0673:FIN:DE:PDF>

Übersicht über „Level 2“-Maßnahmen im Finanzdienstleistungsbereich:

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-reforms-and-their-progress/regulatory-process-financial-services/regulatory-process-financial-services_en

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-reforms-and-their-progress/regulatory-process-financial-services/regulatory-process-financial-services_en#documents

Rückmeldung zu Entwürfen von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives_de
http://ec.europa.eu/info/law/contribute-law-making_de#draft

Roadmaps (Ablaufpläne) und Inception Impact Assessments (Folgenabschätzungen in der Anfangsphase):
http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/index_de.htm

Konsultationen zu Folgenabschätzungen:
https://ec.europa.eu/info/consultations_de
http://ec.europa.eu/info/law/contribute-law-making_de#potential-impacts

Expertenregister der Kommission:
<http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?Lang=DE>

Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission (C(2016)3300):
http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/PDF/C_2016_3300_F1_COMMUNICATION_TO_COMMISSION_DE.pdf

Beschluss zur Festlegung horizontaler Bestimmungen über die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission (C(2016)3301):
http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/PDF/C_2016_3301_F1_COMMISSION_DECISION_PLUS_ANNEXES_DE.pdf

Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung - Eine Agenda der EU (KOM(2015)215):
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1447163247866&uri=CELEX:52015DC0215>

Dokumentenregister der Kommission:
<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/index.cfm?fuseaction=search>

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:145:0043:0048:DE:PDF>

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vom Jänner 2017:
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getLastRules.do?language=DE&reference=TOC>

Tätigkeitsbericht über Verfahren der Mitentscheidung und Vermittlungsverfahren (2009-2014), Europäisches Parlament 2014:
http://www.europarl.europa.eu/code/information/activity_reports/activity_report_2009_2014_de.pdf

Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zw. EP und EK vom 7. Oktober 2010:
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0366+0+DOC+XML+V0//DE>

Dokumentenregister des Europäischen Parlaments:
<http://www.europarl.europa.eu/RegistreWeb/search/simpleSearchHome.htm?language=DE>

Dokumentenregister der Europäischen Kommission:
<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/index.cfm?fuseaction=search>

Dokumentenregister des Rates:
<http://www.consilium.europa.eu/documents/access-to-council-documents-public-register?lang=de>

Trade Omnibus I (VO (EU) Nr. 37/2014 zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen):
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:018:0001:0051:DE:PDF>

Trade Omnibus II (VO (EU) Nr. 38/2014 zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen):
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:018:0052:0069:DE:PDF>

Fabricius, Constantin: Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen - Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Beiträge zum transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 124, 2013

<http://tietje.jura.uni-halle.de/de/forschungen-und-publikationen/beitr%C3%A4ge-transnationalen-wirtschaftsrecht>

Hardacre, Alan und Kaeding, Michael: Delegated and Implementing Acts - The New Comitology, EIPA 2013

<http://publications.eipa.eu/en/details/&tid=1839>

Scharf, Daniel: Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon - Neuerungen und Auswirkungen auf die gemeinsame Handelspolitik, Beiträge zum transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 101, 2010:

http://www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/Heft_101.pdf

Schusterschitz, Gregor: Rechtsakte und Rechtsetzungsverfahren in „Der Vertrag von Lissabon“, Nomos 2009

Schusterschitz, Gregor: Art. 290 in Mayer/Stöger (Hrsg) EUV/AEUV, Manz 2014

Impressum:

Wirtschaftskammer Österreich,
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, T: 05 90 900-4315

Stabsabteilung EU-Koordination

W: <http://wko.at/eu> | E: eu@wko.at

Für den Inhalt verantwortlich: MMag. Christian Mandl

Autor(en): Mag. Tamara Achleitner, Mag. Yasmin Soetopo M.E.S., Mag. Herwig Wutscher BA

© 2017 Wirtschaftskammer Österreich
Inhalt nach bestem Gewissen aber ohne Gewähr

ANHANG: Verordnung (EU) Nr. 182/2011**Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 291 Absatz 3, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,ⁱ in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union, so werden mit diesen Rechtsakten (nachstehend „Basisrechtsakte“ genannt) der Kommission oder, in entsprechend begründeten Sonderfällen und den in den Artikeln 24 und 26 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Fällen, dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen.
- (2) Es ist Sache des Gesetzgebers, unter Beachtung aller im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) festgelegten Kriterien im Hinblick auf den jeweiligen Basisrechtsakt zu entscheiden, ob der Kommission Durchführungsbefugnisse gemäß Artikel 291 Absatz 2 AEUV übertragen werden.
- (3) Bisher wurde die Ausübung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission durch den Beschluss 1999/468/EG des Ratesⁱⁱ geregelt.
- (4) Gemäß dem AEUV sind nunmehr das Europäische Parlament und der Rat gehalten, allgemeine Regeln und Grundsätze festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.
- (5) Es muss sichergestellt werden, dass die Verfahren für eine solche Kontrolle transparent, wirksam und der Art der Durchführungsrechtsakte angemessen sind und dass sie die institutionellen Anforderungen des AEUV sowie die bisherigen Erfahrungen und die gängige Praxis bei der Durchführung des Beschlusses 1999/468/EG widerspiegeln.
- (6) Für jene Basisrechtsakte, bei denen die Kontrolle der Mitgliedstaaten Bedingung für den Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission ist, sollten zum Zwecke dieser Kontrolle Ausschüsse eingerichtet werden, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzen und in denen die Kommission den Vorsitz führt.
- (7) Gegebenenfalls sollte der Kontrollmechanismus die Befassung eines Berufungsausschusses einschließen, der auf der geeigneten Ebene zusammentreten sollte.
- (8) Im Interesse einer Vereinfachung sollte die Kommission die Durchführungsbefugnisse nur nach einem von zwei Verfahren wahrnehmen: dem Beratungsverfahren oder dem Prüfverfahren.
- (9) Zur weiteren Vereinfachung sollten für die Ausschüsse einheitliche Verfahrensregeln gelten, einschließlich der wichtigsten Bestimmungen über ihre Funktionsweise und die Möglichkeit, eine Stellungnahme im schriftlichen Verfahren abzugeben.
- (10) Es sollten Kriterien festgelegt werden, nach denen das Verfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission bestimmt wird. Im Hinblick auf eine stärkere Kohärenz sollten die verfahrensrechtlichen Anforderungen in einem angemessenen Verhältnis zur Art und zu den Auswirkungen der zu erlassenden Durchführungsrechtsakte stehen.
- (11) Das Prüfverfahren sollte insbesondere beim Erlass von Rechtsakten von allgemeiner Tragweite zur Umsetzung von Basisrechtsakten und von spezifischen Durchführungsrechtsakten mit potenziell bedeutenden Auswirkungen zur Anwendung kommen. Dieses Verfahren sollte sicherstellen, dass die Kommission keine Durchführungsrechtsakte erlassen kann, die nicht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses stehen, es sei denn, es liegen sehr außergewöhnliche Umstände vor; dann sollten sie für einen begrenzten Zeitraum gelten. Das Verfahren sollte auch sicherstellen, dass die Kommission die Möglichkeit hat, den Entwurf des Durchführungsrechtsakts unter Berücksichtigung der im Ausschuss vorgetragenen Standpunkte zu überarbeiten, wenn der Ausschuss keine Stellungnahme abgibt.

- (12) Sofern der Basisrechtsakt der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Programme überträgt, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt haben oder sich an Drittländer richten, sollte das Prüfverfahren zur Anwendung gelangen.
- (13) Der Vorsitz eines Ausschusses sollte sich um Lösungen bemühen, die im Ausschuss bzw. Berufungsausschuss eine mögliche breite Unterstützung finden, und sollte erläutern, inwieweit die Beratungen und die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt wurden. Hierfür sollte die Kommission den im Ausschuss bzw. Berufungsausschuss vorgetragenen Standpunkten hinsichtlich von Entwürfen für endgültige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen besondere Aufmerksamkeit schenken.
- (14) Erwägt die Kommission die Annahme von Entwürfen von anderen Durchführungsrechtsakten in besonders sensiblen Bereichen, insbesondere Besteuerung, Gesundheit der Verbraucher, Nahrungsmittelsicherheit und Umweltschutz, wird sie es im Bemühen um eine ausgewogene Lösung so weit wie möglich vermeiden, sich einem gegebenenfalls im Berufungsausschuss vorherrschenden Standpunkt, dass der Durchführungsrechtsakt nicht angemessen sei, entgegenzustellen.
- (15) Das Beratungsverfahren sollte grundsätzlich in allen anderen Fällen, oder wann immer dies für zweckmäßiger erachtet wird, zur Anwendung gelangen.
- (16) Sofern dies im Basisrechtsakt vorgesehen ist, sollte es möglich sein, in Fällen äußerster Dringlichkeit sofort geltende Durchführungsrechtsakte zu erlassen.
- (17) Das Europäische Parlament und der Rat sollten rasch und regelmäßig über die Ausschussverfahren informiert werden.
- (18) Angesichts ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsakten der Union sollten das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission jederzeit darauf hinweisen können, dass der Entwurf eines Durchführungsrechtsakts ihres Erachtens die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet.
- (19) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Ausschussverfahren sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommissionⁱⁱⁱ sichergestellt werden.
- (20) Die Kommission sollte ein Register führen, das Informationen über Ausschussverfahren enthält. Folglich sollten die für die Kommission geltenden Vorschriften zum Schutz von als vertraulich eingestuftem Dokumenten auch für die Benutzung des Registers gelten.
- (21) Der Beschluss 1999/468/EG sollte aufgehoben werden. Um den Übergang von der Regelung gemäß Beschluss 1999/468/EG auf die Regelung gemäß der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, sollte jede Bezugnahme in bestehenden Vorschriften auf in dem Beschluss vorgesehene Verfahren, mit Ausnahme des Regelungsverfahrens mit Kontrolle im Sinne von Artikel 5a jenes Beschlusses, als Bezugnahme auf die entsprechenden Verfahren dieser Verordnung gelten. Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG sollte für die Zwecke bestehender Basisrechtsakte, in denen auf jenen Artikel verwiesen wird, vorläufig weiterhin seine Wirkung entfalten.
- (22) Diese Verordnung berührt nicht die im AEUV niedergelegten Befugnisse der Kommission zur Durchführung der Wettbewerbsvorschriften –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt die allgemeinen Regeln und Grundsätze fest, die anzuwenden sind, wenn ein verbindlicher Rechtsakt der Union (nachstehend „Basisrechtsakt“ genannt) die Notwendigkeit einheitlicher Durchführungsbedingungen feststellt und vorschreibt, dass Durchführungsrechtsakte von der Kommission vorbehaltlich einer Kontrolle durch die Mitgliedstaaten erlassen werden.

Artikel 2

Wahl des Verfahrens

- (1) Ein Basisrechtsakt kann die Anwendung des Beratungsverfahrens oder des Prüfverfahrens vorsehen, wobei die Art oder die Auswirkungen des erforderlichen Durchführungsrechtsakts berücksichtigt werden.
- (2) Das Prüfverfahren wird insbesondere angewendet zum Erlass von:
- a) Durchführungsrechtsakten von allgemeiner Tragweite;
 - b) sonstigen Durchführungsrechtsakten in Bezug auf:
 - i) Programme mit wesentlichen Auswirkungen;
 - ii) die gemeinsame Agrarpolitik und die gemeinsame Fischereipolitik;
 - iii) die Umwelt, Sicherheit oder den Schutz der Gesundheit oder der Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
 - iv) die gemeinsame Handelspolitik;
 - v) die Besteuerung.
- (3) Das Beratungsverfahren wird grundsätzlich zum Erlass von Durchführungsrechtsakten angewendet, die nicht in den Anwendungsbereich des Absatzes 2 fallen. Das Beratungsverfahren kann jedoch in hinreichend begründeten Fällen zum Erlass von in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakten angewendet werden.

Artikel 3

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die in diesem Artikel genannten gemeinsamen Bestimmungen werden auf alle in den Artikeln 4 bis 8 genannten Verfahren angewendet.
- (2) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Der Vorsitz nimmt nicht an den Abstimmungen im Ausschuss teil.
- (3) Der Vorsitz unterbreitet dem Ausschuss den Entwurf des von der Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakts. Außer in hinreichend begründeten Fällen setzt der Vorsitz eine Sitzung frühestens 14 Tage, nachdem der Entwurf des Durchführungsrechtsakts und der Entwurf der Tagesordnung dem Ausschuss vorgelegt wurden, an. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf des Durchführungsrechtsakts innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitz entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Sache festsetzen kann. Die Frist muss angemessen sein und den Ausschussmitgliedern frühzeitig und effektiv die Möglichkeit geben, den Entwurf des Durchführungsrechtsakts zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.
- (4) Bis der Ausschuss eine Stellungnahme abgibt, kann jedes Ausschussmitglied Änderungen vorschlagen und der Vorsitz kann geänderte Fassungen des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts vorlegen. Der Vorsitz bemüht sich um Lösungen, die im Ausschuss eine möglichst breite Unterstützung finden. Der Vorsitz unterrichtet den Ausschuss darüber, in welcher Form die Beratungen und die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt wurden, insbesondere was diejenigen Vorschläge angeht, die im Ausschuss breite Unterstützung gefunden haben.
- (5) Der Vorsitz kann in hinreichend begründeten Fällen die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren einholen. Hierzu übermittelt der Vorsitz den Ausschussmitgliedern den Entwurf des Durchführungsrechtsakts und setzt entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Sache eine Frist für die Stellungnahme fest. Wenn ein Ausschussmitglied den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht innerhalb der festgesetzten Frist ablehnt oder sich nicht ausdrücklich innerhalb der festgesetzten Frist der Stimme enthält, so gilt dies als stillschweigende Zustimmung zum Entwurf des Durchführungsrechtsakts. Sofern im Basisrechtsakt nichts anderes vorgesehen ist, wird das schriftliche Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist beschließt oder ein Ausschussmitglied dies innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist verlangt. In einem solchen Fall beruft der Vorsitz innerhalb einer angemessenen Frist eine Ausschusssitzung ein.
- (6) Die Stellungnahme des Ausschusses wird im Protokoll vermerkt. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Der Vorsitz übermittelt das Protokoll unverzüglich den Ausschussmitgliedern.
- (7) Gegebenenfalls schließt der Kontrollmechanismus die Befassung eines Berufungsausschusses ein. Der Berufungsausschuss gibt sich auf Vorschlag der Kommission mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.

Wird der Berufungsausschuss befasst, so tritt er – außer in hinreichend begründeten Fällen – frühestens 14 Tage und spätestens sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Befassung zusammen. Unbeschadet des Absatzes 3 gibt der Berufungsausschuss seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Befassung ab. Den Vorsitz im Berufungsausschuss führt ein Vertreter der Kommission.

Der Vorsitz legt in enger Zusammenarbeit mit den Ausschussmitgliedern den Zeitpunkt für die Sitzung des Berufungsausschusses fest, damit die Mitgliedstaaten und die Kommission für eine Vertretung auf angemessener Ebene sorgen können. Die Kommission beruft bis zum 1. April 2011 die erste Sitzung des Berufungsausschusses zur Annahme seiner Geschäftsordnung ein.

Artikel 4

Beratungsverfahren

(1) Findet das Beratungsverfahren Anwendung, so gibt der Ausschuss – erforderlichenfalls auf der Grundlage einer Abstimmung – seine Stellungnahme ab. Im Falle einer Abstimmung gibt der Ausschuss seine Stellungnahme mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder ab.

(2) Die Kommission beschließt über den zu erlassenden Entwurf des Durchführungsrechtsakts; wobei sie soweit wie möglich das Ergebnis der Beratungen im Ausschuss und die abgegebene Stellungnahme berücksichtigt.

Artikel 5

Prüfverfahren

(1) Findet das Prüfverfahren Anwendung, so gibt der Ausschuss seine Stellungnahme mit der Mehrheit nach Artikel 16 Absätze 4 und 5 des Vertrags über die Europäische Union und gegebenenfalls nach Artikel 238 Absatz 3 AEUV bei Rechtsakten, die auf Vorschlag der Kommission zu erlassen sind, ab. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuss werden gemäß den vorgenannten Artikeln gewichtet.

(2) Gibt der Ausschuss eine befürwortende Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt.

(3) Unbeschadet des Artikels 7 erlässt die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt nicht, wenn der Ausschuss eine ablehnende Stellungnahme abgibt. Wird ein Durchführungsrechtsakt für erforderlich erachtet, so kann der Vorsitz entweder demselben Ausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der ablehnenden Stellungnahme eine geänderte Fassung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts unterbreiten oder den Entwurf des Durchführungsrechtsakts innerhalb eines Monats nach Abgabe der ablehnenden Stellungnahme dem Berufungsausschuss zur weiteren Beratung vorlegen.

(4) Wird keine Stellungnahme abgegeben, so kann die Kommission außer in den in Unterabsatz 2 vorgesehenen Fällen den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt erlassen. Erlässt die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt nicht, so kann der Vorsitz dem Ausschuss eine geänderte Fassung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts unterbreiten.

Unbeschadet des Artikels 7 erlässt die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt nicht,

- a) wenn dieser Rechtsakt die Besteuerung, Finanzdienstleistungen, den Schutz der Gesundheit oder der Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder endgültige multilaterale Schutzmaßnahmen betrifft,
- b) wenn im Basisrechtsakt vorgesehen ist, dass der im Entwurf vorgesehene Durchführungsrechtsakt ohne Stellungnahme nicht erlassen werden darf, oder
- c) wenn die Mitglieder des Ausschusses ihn mit einfacher Mehrheit ablehnen.

In allen in Unterabsatz 2 genannten Fällen kann der Vorsitz, wenn ein Durchführungsrechtsakt für erforderlich erachtet wird, entweder dem selben Ausschuss innerhalb von zwei Monaten nach der Abstimmung eine geänderte Fassung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts unterbreiten oder den Entwurf des Durchführungsrechtsakts innerhalb eines Monats nach der Abstimmung dem Berufungsausschuss zur weiteren Beratung vorlegen.

(5) Abweichend von Absatz 4 gilt das folgende Verfahren für die Annahme von Entwürfen für endgültige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen, wenn keine Stellungnahme im Ausschuss abgegeben wird und die Mitglieder des Ausschusses den Entwurf des Durchführungsrechtsakts mit einfacher Mehrheit ablehnen.

Die Kommission führt Konsultationen mit den Mitgliedstaaten durch. Frühestens 14 Tage und spätestens einen Monat nach der Sitzung des Ausschusses unterrichtet die Kommission die Ausschussmitglieder über die Ergebnisse dieser Konsultationen und legt dem Berufungsausschuss den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts vor. Abweichend von Artikel 3 Absatz 7 tritt der Berufungsausschuss frühestens 14 Tage und spätestens einen Monat nach der Vorlage des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts zusammen. Der Berufungsausschuss gibt seine

Stellungnahme gemäß Artikel 6 ab. Die in diesem Absatz festgelegten Fristen lassen die Notwendigkeit, die Einhaltung der in dem betreffenden Basisrechtsakt festgelegten Fristen zu wahren, unberührt.

Artikel 6

Befassung des Berufungsausschusses

(1) Der Berufungsausschuss gibt seine Stellungnahme mit der in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Mehrheit ab.

(2) Bis zur Abgabe einer Stellungnahme kann jedes Mitglied des Berufungsausschusses Änderungen am Entwurf des Durchführungsrechtsakts vorschlagen und der Vorsitz kann beschließen, ihn zu ändern bzw. nicht zu ändern. Der Vorsitz bemüht sich um Lösungen, die im Berufungsausschuss möglichst breite Unterstützung finden.

Der Vorsitz unterrichtet den Berufungsausschuss darüber, in welcher Form die Beratungen und die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt wurden, insbesondere was Änderungsvorschläge angeht, die im Berufungsausschuss breite Unterstützung gefunden haben.

(3) Gibt der Berufungsausschuss eine befürwortende Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt.

Wird keine Stellungnahme abgegeben, so kann die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt erlassen.

Gibt der Berufungsausschuss eine ablehnende Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt nicht.

(4) Abweichend von Absatz 3 erlässt die Kommission bei der Annahme endgültiger multilateraler Schutzmaßnahmen die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen nicht, wenn keine befürwortende Stellungnahme vorliegt, die mit der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Mehrheit angenommen wurde.

(5) Abweichend von Absatz 1 gibt der Berufungsausschuss bis zum 1. September 2012 seine Stellungnahme zu Entwürfen für endgültige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder ab.

Artikel 7

Erlass von Durchführungsrechtsakten in Ausnahmefällen

Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 kann die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt erlassen, wenn er unverzüglich erlassen werden muss, um eine erhebliche Störung der Agrarmärkte oder eine Gefährdung der finanziellen Interessen der Union im Sinne des Artikels 325 AEUV abzuwenden.

In diesem Fall legt die Kommission den erlassenen Durchführungsrechtsakt unverzüglich dem Berufungsausschuss vor. Gibt der Berufungsausschuss eine ablehnende Stellungnahme zu dem erlassenen Durchführungsrechtsakt ab, so hebt die Kommission diesen Rechtsakt unverzüglich auf. Gibt der Berufungsausschuss eine befürwortende Stellungnahme oder keine Stellungnahme ab, so bleibt der Durchführungsrechtsakt in Kraft.

Artikel 8

Sofort geltende Durchführungsrechtsakte

(1) Abweichend von den Artikeln 4 und 5 kann ein Basisrechtsrecht vorsehen, dass in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit dieser Artikel anzuwenden ist.

(2) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, der sofort gilt, ohne dass er vorher einem Ausschuss unterbreitet wurde, und für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten in Kraft bleibt, sofern im Basisrechtsakt nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Vorsitz legt den in Absatz 2 genannten Rechtsakt spätestens 14 Tage nach seinem Erlass dem zuständigen Ausschuss zur Stellungnahme vor.

(4) Findet das Prüfverfahren Anwendung und gibt der Ausschuss eine ablehnende Stellungnahme ab, so hebt die Kommission den gemäß Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakt unverzüglich auf.

(5) Nimmt die Kommission vorläufige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen an, so findet das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren Anwendung. Die Kommission ergreift solche Maßnahmen nach Konsultation oder – bei äußerster Dringlichkeit – nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten. In letzterem Fall finden spätestens zehn Tage, nachdem die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden, Konsultationen statt.

Artikel 9**Geschäftsordnung**

(1) Jeder Ausschuss gibt sich mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag seines Vorsitzes sowie auf der Grundlage der von der Kommission nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten festzulegenden Standardgeschäftsordnung eine Geschäftsordnung. Die Standardgeschäftsordnung wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Soweit erforderlich passen bestehende Ausschüsse ihre Geschäftsordnung an die Standardgeschäftsordnung an.

(2) Die für die Kommission geltenden Grundsätze und Bedingungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und die für sie geltenden Datenschutzvorschriften gelten auch für die Ausschüsse.

Artikel 10**Information über Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission führt ein Register der Ausschussverfahren, das Folgendes enthält:

- a) eine Liste der Ausschüsse,
- b) die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen,
- c) die Kurzniederschriften sowie Listen der Behörden und Stellen, denen die Personen angehören, die die Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten,
- d) die Entwürfe der Durchführungsrechtsakte, zu denen die Ausschüsse um eine Stellungnahme ersucht werden,
- e) die Abstimmungsergebnisse,
- f) die endgültigen Entwürfe der Durchführungsrechtsakte nach Abgabe der Stellungnahme der Ausschüsse,
- g) Angaben zum Erlass der im endgültigen Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakte durch die Kommission sowie
- h) statistische Angaben zur Arbeit der Ausschüsse.

(2) Die Kommission veröffentlicht darüber hinaus einen jährlichen Bericht über die Arbeit der Ausschüsse.

(3) Das Europäische Parlament und der Rat haben im Einklang mit den geltenden Vorschriften Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Angaben.

(4) Die Kommission stellt die in Absatz 1 Buchstaben b, d und f genannten Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zur gleichen Zeit, zu der sie den Ausschussmitgliedern übermittelt werden, zur Verfügung und unterrichtet sie über die Verfügbarkeit dieser Dokumente.

(5) Die Fundstellen der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Dokumente sowie die in Absatz 1 Buchstabe h genannten Angaben werden in dem Register öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 11**Kontrollrecht des Europäischen Parlaments und des Rates**

Wurde der Basisrechtsakt nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so können das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission jederzeit darauf hinweisen, dass der Entwurf eines Durchführungsrechtsakts ihres Erachtens die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet. In diesem Fall überprüft die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts unter Berücksichtigung der vorgetragenen Standpunkte und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat darüber, ob sie beabsichtigt, den Entwurf des Durchführungsrechtsakts beizubehalten, abzuändern oder zurückzuziehen.

Artikel 12**Aufhebung des Beschlusses 1999/468/EG**

Der Beschluss 1999/468/EG wird aufgehoben.

Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG behält bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.

Artikel 13**Übergangsbestimmungen: Anpassung bestehender Basisrechtsakte**

(1) Wenn vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassene Basisrechtsakte die Wahrnehmung von Durchführungsbefugnissen durch die Kommission gemäß dem Beschluss 1999/468/EG vorsehen, gelten folgende Regeln:

- a) Wird im Basisrechtsakt auf Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG Bezug genommen, so findet das in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannte Beratungsverfahren Anwendung;
- b) wird im Basisrechtsakt auf Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG Bezug genommen, so findet das in Artikel 5 der vorliegenden Verordnung genannte Prüfverfahren Anwendung, mit Ausnahme von Artikel 5 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3;
- c) wird im Basisrechtsakt auf Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG Bezug genommen, so findet das in Artikel 5 der vorliegenden Verordnung genannte Prüfverfahren Anwendung und es wird davon ausgegangen, dass der Basisrechtsakt vorsieht, dass die Kommission, wie in Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b vorgesehen, den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt ohne Stellungnahme nicht erlassen darf;
- d) wird im Basisrechtsakt auf Artikel 6 des Beschlusses 1999/468/EG Bezug genommen, so findet Artikel 8 der vorliegenden Verordnung Anwendung;
- e) wird im Basisrechtsakt auf die Artikel 7 und 8 des Beschlusses 1999/468/EG Bezug genommen, so finden die Artikel 10 und 11 der vorliegenden Verordnung Anwendung.
- (2) Die Artikel 3 und 9 dieser Verordnung gelten für die Zwecke von Absatz 1 für alle bestehenden Ausschüsse.
- (3) Artikel 7 dieser Verordnung gilt nur für bestehende Verfahren, in denen auf Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG Bezug genommen wird.
- (4) Die Übergangsbestimmungen nach diesem Artikel greifen der Art der betreffenden Rechtsakte nicht vor.

Artikel 14

Übergangsregelung

Laufende Verfahren, in denen ein Ausschuss bereits eine Stellungnahme gemäß dem Beschluss 1999/468/EG abgegeben hat, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Artikel 15

Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. März 2016 einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor, dem erforderlichenfalls geeignete Gesetzgebungsvorschläge beigefügt werden.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 16. Februar 2011.

Im Namen des Europäischen Parlaments Der Präsident J. BUZEK

Im Namen des Rates Der Präsident MARTONYI J.

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung muss die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts annehmen, wenn der Ausschuss eine befürwortende Stellungnahme abgibt. Diese Bestimmung schließt nicht aus, dass die Kommission, wie derzeit üblich, in ganz außergewöhnlichen Fällen neue Umstände, die sich nach der Abstimmung ergeben haben, berücksichtigen und beschließen kann, den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht anzunehmen, nachdem sie den Ausschuss und den Gesetzgeber ordnungsgemäß davon in Kenntnis gesetzt hat.

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Die Kommission wird alle geltenden Rechtsakte, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht an das Regelungsverfahren mit Kontrolle angepasst waren, überprüfen, um zu bewerten, ob diese Rechtsakte an die neuen Bestimmungen über delegierte Rechtsakte, die mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeführt wurden, angepasst werden müssen. Die Kommission wird die betreffenden Vorschläge baldmöglichst, spätestens aber zu den Daten, die in dem diesen Erklärungen beigefügten vorläufigen Zeitplan vorgesehen sind, vorlegen.

Während dieser Arbeiten wird die Kommission das Europäische Parlament in regelmäßigen Abständen über die Entwürfe für Durchführungsmaßnahmen zu diesen Rechtsakten, die in der Zukunft als delegierte Rechtsakte zu erlassen sind, unterrichten.

Für jeden geltenden Rechtsakt mit Bezügen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle, den die Kommission ändern möchte, wird sie die Bestimmungen dieses Verfahrens überprüfen, um sie zu gegebener Zeit auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Kriterien anzupassen. Darüber hinaus können das Europäische Parlament und der Rat mitteilen, welche Basisrechtsakte ihrer Meinung nach vorrangig angepasst werden sollten.

Die Kommission wird die Ergebnisse dieser Vorgehensweise Ende 2012 auswerten, um die Zahl der weiterhin geltenden Rechtsakte, die Bezüge auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle enthalten, einschätzen zu können. Die Kommission wird sodann die Rechtsetzungsmaßnahmen vorbereiten, mit denen der Anpassungsprozess abgeschlossen wird. Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, dafür zu sorgen, dass bis zum Ende der 7. Amtszeit des Parlaments sämtliche Bestimmungen, die sich auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle beziehen, aus allen Rechtsinstrumenten entfernt worden sind.

Die Kommission hat unlängst eine Studie in Auftrag gegeben, die lückenlos und objektiv Aufschluss über sämtliche Aspekte der Handelsschutzpolitik und über die Handelspraktiken der EU geben wird. Sie umfasst u. a. eine Bewertung der Ergebnisse, die im Hinblick auf die Erreichung der handelspolitischen Ziele der EU mit den derzeitigen handelspolitischen Schutzinstrumenten erzielt wurden, sowie der Methoden, der Anwendung und der Wirksamkeit des Systems; ferner eine Bewertung der Wirksamkeit bestehender und potenzieller strategischer Entscheidungen der Europäischen Union (z. B. Prüfung der Wahrung des Interesses der Union, Regel des niedrigeren Zolls, Zollerhebungssystem) im Vergleich mit den strategischen Entscheidungen bestimmter Handelspartner und eine Überprüfung der grundlegenden Antidumping- und Antisubventionsverordnungen im Lichte der Verwaltungsgepflogenheiten der EU-Organe, der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie der Empfehlungen und Entscheidungen des WTO-Streitbeilegungsgremiums.

Die Kommission beabsichtigt, im Lichte der Ergebnisse der Studie und der Entwicklungen bei den Verhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha auszuloten, ob und wenn ja, wie die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU aktualisiert und modernisiert werden sollten.

Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang an die Initiativen, die sie unlängst zur Verbesserung der Transparenz der Arbeitsweise der handelspolitischen Schutzinstrumente ergriffen hat (z.B. Ernennung eines Anhörungsbeauftragten) sowie an ihre Arbeit mit den Mitgliedstaaten, um zentrale Elemente der Handelsschutzpraktiken zu klären. Die Kommission misst dieser Arbeit sehr große Bedeutung bei und ist daher bestrebt, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, ähnliche diesem Ziel dienende Initiativen zu ermitteln.

Für den Fall, dass ein Verwaltungsausschuss für Gemeinsame Agrarpolitik eine ablehnende Stellungnahme abgibt, sehen die im Beschluss 1999/468/EG des Rates festgelegten Komitologieregeln vor, dass die Kommission den Entwurf für die beabsichtigte Maßnahme dem Rat übermittelt, der binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden kann. Allerdings kann die Kommission tätig werden, indem sie die Maßnahme entweder einleitet oder die Anwendung der Maßnahme aussetzt. Somit kann die Kommission die Maßnahme einleiten, wenn sie insgesamt gesehen der Auffassung ist, dass die Aussetzung der Anwendung der Maßnahme beispielsweise unumkehrbare negative Auswirkungen auf den Markt hätte. Wenn der Rat dann anders entscheidet, wird die von der Kommission eingeleitete Maßnahme selbstredend überflüssig. Die derzeitigen Regeln statten die Kommission demzufolge mit einem Instrument aus, das es ermöglicht, das gemeinsame Interesse der gesamten Union zu wahren, indem sie die beabsichtigte Maßnahme zumindest für den Übergangszeitraum verabschiedet.

Mit Artikel 7 dieser Verordnung wird das Ziel verfolgt, diesen Ansatz im Rahmen der neuen Komitologieregelung beizubehalten, seine Anwendung aber auf außergewöhnliche Situationen zu begrenzen und auf eindeutig definierte und restriktive Kriterien zu stützen. So soll die Kommission auch bei einer ablehnenden Stellungnahme des Prüfausschusses die beabsichtigte Maßnahme erlassen können, „wenn die Tatsache, dass diese Maßnahmen nicht innerhalb einer zwingenden Frist erlassen werden, zu erheblichen Marktstörungen führen, die Sicherheit von Menschen bedrohen oder die finanziellen Interessen der Union gefährden würde“. Diese Bestimmung bezieht sich auf Situationen, in denen es nicht möglich ist, zu warten bis der Ausschuss erneut über denselben oder einen anderen Vorschlag für eine Maßnahme abstimmt, da dies - beispielsweise wegen spekulativen Verhaltens bestimmter Akteure - massive Störungen des Marktes zur Folge hätte. Diese Bestimmung würde die Handlungsfähigkeit der Union gewährleisten und gleichzeitig den Mitgliedstaaten und der Kommission die Gelegenheit bieten, die beabsichtigte Maßnahme erneut in Sachkenntnis zu erörtern, ohne dass Entscheidungen ausstehen und der Spekulation mit ihren negativen Auswirkungen auf die Märkte und den Haushalt Tür und Tor offenstehen.

Derartige Situationen können insbesondere im Rahmen der laufenden Verwaltung der GAP entstehen (z. B. Festlegung von Ausfuhrerstattungen, Verwaltung von Lizenzen, besondere Schutzklauseln), wo Entscheidungen, die bedeutende wirtschaftliche Auswirkungen auf die Märkte und damit für die Landwirte und sonstigen Akteure, aber auch auf den Haushalt der Union haben können, häufig rasch getroffen werden müssen.

Teilt das Europäische Parlament oder der Rat der Kommission mit, dass ein Entwurf für einen Durchführungsrechtsakt seiner Auffassung nach die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet, überarbeitet die Kommission den Entwurf unverzüglich und trägt dabei den Standpunkten des Europäischen Parlaments oder des Rates Rechnung.

Die Kommission geht dabei auf eine Art und Weise vor, die der Dringlichkeit der Angelegenheit in gebührendem Maße Rechnung trägt.

Bevor die Kommission beschließt, den Durchführungsrechtsakt zu erlassen oder ihren Entwurf zu ändern oder zurückzunehmen, unterrichtet sie das Europäische Parlament oder den Rat über ihre Absicht und begründet diese.

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 14. Februar 2011.

ⁱⁱ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

ⁱⁱⁱ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.